

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus

A. Problem und Ziel

Die ambitionierten Ziele des Koalitionsvertrages zum Ausbau erneuerbarer Energien, der optimale wirtschaftliche Einsatz konventioneller Kraftwerke und der verstärkte grenzüberschreitende Stromhandel machen den raschen Ausbau des Höchstspannungs-Übertragungsnetzes in Deutschland dringend erforderlich. Auch in den Verteilnetzen und hier besonders in der dem Übertragungsnetz untergeordneten 110 Kilovolt-Hochspannungsebene zeichnet sich erheblicher Ausbau- und Erneuerungsbedarf zur Integration erneuerbarer Energien ab. Dieses Gesetz soll daher den Netzausbau weiter beschleunigen und die Stromnetze optimieren.

B. Lösung

Als Teil eines ambitionierten Aktionsplans zur Optimierung der Bestandsnetze und zum schnelleren Ausbau der Stromnetze novelliert dieses Gesetz das „Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz“ (NABEG) und nimmt flankierende Änderungen in weiteren Gesetzen, insbesondere dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), vor. Hierdurch wird der Änderungsbedarf umgesetzt, der in einem breit angelegten und transparenten Dialogprozess gemeinsam mit Ländern, Netzbetreibern und anderen Stakeholdern identifiziert worden ist. Die wesentlichen Inhalte dieses Gesetzes sind auch Gegenstand des „Netzgipfels“ zwischen Bund und Ländern am 20. September 2018 gewesen.

Wesentlicher Inhalt der Änderungen ist die Vereinfachung und Beschleunigung von Genehmigungsverfahren für Neubau, Verstärkung und Optimierung von Stromleitungen. Wichtigster Ansatzpunkt des Gesetzes ist dabei die bessere Verzahnung verschiedener Planungsschritte. Der Netzausbau erfolgt in mehreren Schritten von der Bedarfsermittlung zu Planfeststellung und Bau. Da jeder dieser Schritte beträchtliche Zeit und Ressourcen in Anspruch nimmt, ist es unerlässlich, einerseits soweit möglich eine zeitliche Überlappung der Verfahrensschritte zu ermöglichen und andererseits Konstellationen zu identifizieren, in denen typischerweise auf bestimmte Verfahrensschritte verzichtet werden kann oder Verfahren vereinfacht durchgeführt werden können. Dies wird durch dieses Gesetz erreicht.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Unmittelbare Kosten können sich für die öffentlichen Haushalte (Bund, Länder, Kommunen) dadurch ergeben, dass sich das Gesetz durch verschiedene Maßnahmen auf Ausgaben und Einnahmen der Netzbetreiber auswirkt. Soweit die Netzbetreiber diese Kosten

auf die Netzentgelte umlegen können, können sich Auswirkungen auf die Netzentgelte ergeben, die die öffentlichen Haushalte als Stromverbraucher zahlen.

Abgesehen von dem unter E.3 dargestellten Erfüllungsaufwand entstehen durch das Gesetz weder für den Bund noch für die Länder oder Kommunen finanzielle Belastungen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht keine Veränderung des Erfüllungsaufwands.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch die Änderungen im NABEG und im EnWG wird die Wirtschaft jährlich um rund 3.7 Mio. Euro entlastet. Wesentliche Entlastung bringt das Instrument der Durchführung einer Bundesfachplanung im vereinfachten Verfahren sowie die neue Möglichkeit des Verzichts auf Bundesfachplanung.

Ein Plus an laufendem Erfüllungsaufwand von insgesamt 42.900 Euro entsteht durch die Einführung von zwei neuen Informationspflichten. Zum einen ist dies der Antrag auf Zulassung eines vorzeitigen Baubeginns und zum anderen weitere Informationspflichten im Zusammenhang mit dem Monitoring der Bundesnetzagentur (BNetzA) als Regulierungsbehörde.

Einmalige Umstellungskosten entstehen nicht.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Verwaltung wird durch die Neuerungen im NABEG und EnWG jährlich um rund 822.000 Euro entlastet. Einmalige Umstellungskosten entstehen nicht.

Bund

Durch die vermehrte Nutzung eines vereinfachten Verfahrens statt der Durchführung einer Bundesfachplanung sinkt der Erfüllungsaufwand in der BNetzA um etwa 247.500 Euro pro Jahr. Eine weitere Entlastung in Höhe von rund 567.500 Euro resultiert aus der neuen Möglichkeit des Verzichts auf Bundesfachplanung. Die Erweiterung des Monitoring der BNetzA führt zu einer Mehrbelastung von rund 86.400 Euro.

Länder

Die Länder werden durch die erhöhte Anwendbarkeit des Anzeigeverfahrens bei unwesentlichen Änderungen anstelle eines Planfeststellungsverfahrens um jährlich rund 130.700 Euro entlastet. Die Möglichkeit der Zulassung eines vorzeitigen Baubeginns bewirkt seitens der zuständigen Landesbehörden laufenden Erfüllungsaufwand von etwa 68.700 Euro pro Jahr.

F. Weitere Kosten

Keine.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes

Das Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch [...] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) In der Angabe zu § 12d werden nach dem Wort „Übertragungsnetzbetreiber“ die Wörter „und Monitoring der Regulierungsbehörde“ eingefügt.

b) Nach der Angabe zu § 44b wird folgende Angabe angefügt:

„§ 44c Zulassung des vorzeitigen Baubeginns“.

2. § 12d wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift werden die Wörter „und Monitoring der Regulierungsbehörde“ angefügt.

b) Der bisherige Paragraph wird Absatz 1, und der Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Bericht muss folgende Angaben enthalten:

1. Angaben zum Stand der Umsetzung des zuletzt bestätigten Netzentwicklungsplans,
2. im Fall von Verzögerungen der Umsetzung die dafür maßgeblichen Gründe,
3. Angaben zu den Risiken, die Verzögerungen hervorrufen können, und Vorschläge für Maßnahmen, um diese Risiken zu verringern,
4. Angaben zu Beschleunigungsmöglichkeiten und Vorschläge für Maßnahmen, um diese Möglichkeiten zu nutzen.“

c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Regulierungsbehörde führt fortlaufend ein Monitoring durch über die Planung und den Stand der Umsetzung der Maßnahmen zur Optimierung, zur Verstärkung und zum Ausbau des Übertragungsnetzes. Die Betreiber von Übertragungsnetzen und die Behörden stellen der Regulierungsbehörde die notwendigen Informationen in geeigneter Form zur Verfügung.“

3. § 43a wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. Die Äußerungen sind dem Vorhabenträger und den von ihm Beauftragten zur Verfügung zu stellen, um eine Erwiderung zu ermöglichen.“

b) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden die Nummern 3 und 4.

4. Nach § 43f Satz 5 wird folgender Satz eingefügt:

„Abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Satz 2 Nummer 1 insbesondere nicht durchzuführen beim Einsatz von Freileitungsmonitoring, bei Umbeseilungen sowie bei Zubeseilungen unter Beibehaltung der Maststruktur, sofern auch nach der Änderung die Grenzwerte der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes eingehalten werden und, im Falle einer Zubeseilung, sofern die Änderung nicht in einem nach der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7, ausgewiesenen besonderen Schutzgebiet liegt.“

5. § 43g Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „Dritten“ die Wörter „, der als Verwaltungshilfe beschäftigt werden kann,“ eingefügt.

b) Nach Nummer 3 werden folgende Nummern 4 und 5 eingefügt:

„4. dem Qualitätsmanagement der Anträge und Unterlagen der Vorhabenträger,

5. der Koordinierung der Enteignungs- und Entschädigungsverfahren nach § 45 EnWG,“.

c) Die bisherigen Nummern 4 bis 7 werden die Nummern 6 bis 9.

6. Nach § 44b wird folgender § 44c angefügt:

„§ 44c

Zulassung des vorzeitigen Baubeginns

(1) In einem Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren nach § 43b kann die für die Feststellung des Plans oder für die Erteilung der Plangenehmigung zuständige Behörde auf Antrag des Vorhabenträgers unter dem Vorbehalt des Widerrufs zulassen, dass bereits vor Feststellung des Plans oder der Erteilung der Plangenehmigung ganz oder in Teilen mit der Errichtung oder Änderung einer Hoch- oder Höchstspannungsleitung einschließlich der Vorarbeiten begonnen wird, wenn

1. es sich um ein Vorhaben handelt, für das die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt sind,
2. mit einer Entscheidung zugunsten des Vorhabenträgers gerechnet werden kann,
3. der Vorhabenträger ein berechtigtes Interesse oder öffentliches Interesse an der Zulassung des vorzeitigen Baubeginns darlegt,

4. der Vorhabenträger über die notwendigen privaten Rechte verfügt und
5. der Vorhabenträger sich verpflichtet, alle bis zur Entscheidung durch die Ausführung verursachten Schäden zu ersetzen und, sofern kein Planfeststellungsbeschluss oder keine Plangenehmigung erfolgt, den früheren Zustand wiederherzustellen oder, sofern dies nicht möglich ist, Entschädigung zu leisten.

(2) Die zuständige Behörde kann die Leistung einer Sicherheit verlangen, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der Verpflichtungen des Vorhabenträgers nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 zu sichern.

(3) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns haben keine aufschiebende Wirkung.“

7. Dem § 95 Absatz 1 wird folgende Nummer 6 angefügt:

„6. entgegen § 44 Absatz 1 Satz 1 notwendige Vorarbeiten nicht duldet,“.

Artikel 2

Änderung des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz

Das Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 13 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 3 werden nach dem Wort „Interesses“ die Wörter „und im Interesse der öffentlichen Sicherheit“ eingefügt.
 - b) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Bund und Länder wirken zur Realisierung dieser Stromleitungen konstruktiv zusammen.“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 ist entsprechend für Erdkabel und Leerrohre anzuwenden, sofern diese nach § 26 im räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der Baumaßnahme eines Vorhabens im Sinne von § 2 Absatz 5 und 6 des Bundesbedarfsplangesetzes mitverlegt werden können.“
 - b) In Absatz 5 werden die Wörter „oder der Verordnung über Anlagen seewärts der Begrenzung des Küstenmeeres“ gestrichen.
3. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes ist oder sind:

1. „Änderung oder Erweiterung einer Leitung“ der Ausbau einer Leitung in der Trasse einer bestehenden oder bereits zugelassenen Hoch- oder Höchstspannungsleitung, wobei die Bestandsleitung vom Grundsatz her fortbestehen soll; hierzu zählen auch
 - a) die Mitführung einer neuen Leitung auf einem bestehenden Gestänge (Zubeseilung) und
 - b) die Ersetzung einer bereits mitgeführten Leitung durch eine neue Leitung (Umbeseilung),
2. „Bandinfrastrukturtrasse“ die Trasse einer bestehenden oder bereits zugelassenen linienförmigen baulichen Infrastruktur; hierzu zählen insbesondere Straßen und Eisenbahnschienen,
3. „Bestandstrasse“ die Trasse einer bestehenden oder bereits zugelassenen Hoch- oder Höchstspannungsleitung,
4. „Errichtung“ der Neubau einer Leitung einschließlich des Ersatz- und Parallelneubaus im Sinne der Nummern 5 und 6,
5. „Ersatzneubau“ die Errichtung einer neuen Leitung in der Trasse einer bestehenden oder bereits zugelassenen Hoch- oder Höchstspannungsleitung, wobei die Bestandsleitung ersetzt werden soll; die Errichtung erfolgt in der Trasse einer bestehenden oder bereits zugelassenen Hoch- oder Höchstspannungsleitung, wenn sich bei Freileitungen die Mastfundamente und bei Erdkabeln die Kabel in der Bestandstrasse befinden,
6. „Parallelneubau“ die Errichtung einer neuen Leitung unmittelbar neben der Trasse einer bestehenden oder bereits zugelassenen Hoch- oder Höchstspannungsleitung, wobei die Bestandsleitung fortbestehen oder ersetzt werden soll; die Errichtung erfolgt unmittelbar neben der Trasse einer bestehenden oder bereits zugelassenen Hoch- oder Höchstspannungsleitung, wenn ein Abstand von 200 Metern zwischen den Trassenachsen nicht überschritten wird,
7. „Trasse“ die von einem Leitungsvorhaben in Anspruch genommene oder in ihrer Nutzung beschränkte Fläche,
8. „Trassenkorridore“ die als Entscheidung der Bundesfachplanung auszuweisenden Gebietsstreifen, innerhalb derer die Trasse einer Stromleitung verläuft und für die die Raumverträglichkeit festgestellt werden soll oder festgestellt ist,
9. „Vereinigungen“ nach § 3 des [Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 2017 \(BGBl. I S. 3290\)](#) anerkannte Umweltvereinigungen, die in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt sind,
10. „Vorhabenträger“ der nach § 12c Absatz 4 Satz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes verantwortliche Betreiber von Übertragungsnetzen.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sowie Bauleitplanungen sind zu berücksichtigen.“

b) Folgende Absätze 6 bis 10 werden angefügt:

„(6) Von der Durchführung der Bundesfachplanung soll abgesehen werden:

1. bei der Änderung oder Erweiterung einer Leitung,
2. bei einem Ersatzneubau,
3. bei einem Parallelneubau,
4. bei einem Neubau unter überwiegender Nutzung einer Bestandstrasse oder
5. bei einem Neubau innerhalb eines Trassenkorridors, der in einem Raumordnungsplan im Sinne von § 3 Absatz 1 Nummer 7 des [Raumordnungsgesetzes](#) oder im Bundesnetzplan ausgewiesen ist.

(7) Von der Durchführung der Bundesfachplanung kann abgesehen werden bei der Errichtung einer Leitung unmittelbar neben einer bestehenden Bandinfrastrukturtrasse.

(8) Über das Erfordernis der Durchführung der Bundesfachplanung ist innerhalb einer Frist von acht Wochen nach Einreichung der entsprechenden Unterlagen zu entscheiden. Der Vorhabenträger muss den Verlauf der Bestandstrasse, des ausgewiesenen Trassenkorridors oder der bestehenden Bandinfrastrukturtrasse angeben und nachweisen, dass die Ausbaumaßnahme nach Absatz 6 oder 7 aufgrund der örtlichen Gegebenheiten möglich ist. § 15 Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden. Sofern eine Entscheidung gegen die Durchführung der Bundesfachplanung gefallen ist, muss dieses Verfahren auch dann nicht nachgeholt werden, wenn sich aufgrund nachträglicher Erkenntnisse zeigt, dass ein Fall des Absatzes 6 nicht vorlag. Ein Absehen von der Durchführung der Bundesfachplanung kann auf einzelne Trassenabschnitte beschränkt werden.

(9) Sofern ein Vorhaben im Bundesbedarfsplangesetz entsprechend gekennzeichnet ist, ist von der Durchführung der Bundesfachplanung abzusehen. Die Kennzeichnung kann sich auf einzelne Trassenabschnitte beschränken. Eine Entscheidung nach Absatz 8 ist in diesem Fall entbehrlich.

(10) Die Prüfung der überwiegenden öffentlichen und privaten Belange im Sinne des Absatz 1 erfolgt bei einem Verzicht auf die Bundesfachplanung im Planfeststellungsverfahren. Die Zulassungsentscheidung für die jeweilige Ausbaumaßnahme kann nicht mit der Begründung beanstandet werden, dass ein Bundesfachplanungsverfahren nicht durchgeführt wurde.“

5. In § 6 werden die Sätze 2 und 3 durch folgende Sätze ersetzt:

„Der Antrag ist spätestens 18 Monate nach Aufnahme des Vorhabens in den Bundesbedarfsplan durch den Vorhabenträger zu stellen, sofern das Bundesbedarfsplangesetz keine hiervon abweichende Kennzeichnung enthält. Die Bundesnetzagentur kann auf begründeten Antrag des Vorhabenträgers die Frist höchstens zweimal um jeweils bis zu sechs Monate verlängern. Die für die Raumordnung zuständigen Behörden der Länder, auf deren Gebiet ein Trassenkorridor verlaufen könnte, sind über die Fristverlängerung zu benachrichtigen.“

6. § 7 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „können“ die Wörter „in Abstimmung mit betroffenen Ländern“ eingefügt:
- b) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„Die Vorschläge nach Satz 1 können in einer Antragskonferenz oder schriftlich erörtert werden. Für die schriftliche Erörterung ist § 3 Absatz 3 des Bundesbedarfsplangesetzes entsprechend anzuwenden.“

7. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„§ 44 des Energiewirtschaftsgesetzes ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass die Bundesnetzagentur die zuständige Behörde ist.“

- b) Im neuen Satz 6 wird die Angabe „Satz 4“ durch die Angabe „Satz 5“ ersetzt.
- c) Nach dem neuen Satz 7 wird folgender Satz angefügt:

„§ 21 Absatz 5 ist entsprechend anzuwenden.“

8. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Spätestens zwei Wochen nach Bestätigung der Vollständigkeit der Unterlagen führt die Bundesnetzagentur eine Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 42 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung mit der Maßgabe durch, dass die nach § 42 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung auszulegenden Unterlagen für die Dauer von einem Monat am Sitz der Bundesnetzagentur sowie an mindestens einem weiteren geeigneten Auslegungsort in zumutbarer Nähe für die vom Trassenkorridor Betroffenen ausgelegt werden. Die Auslegung der Unterlagen nach Satz 1 kann auch durch Wiedergabe auf einem Bildschirm erfolgen (elektronische Auslegung). Die elektronische Auslegung kann auf Teile der Unterlagen begrenzt werden. Die Auslegung ist auf der Internetseite der Bundesnetzagentur und in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, bekannt zu machen. Die Bekanntmachung soll spätestens eine Woche vor Beginn der Auslegung erfolgen und muss folgende Angaben enthalten:

1. dem Planungsstand entsprechende Angaben über den Verlauf der Trassenkorridore und den Vorhabenträger,
2. Angaben darüber, wo und wann die Unterlagen zur Einsicht ausgelegt sind, und
3. Hinweise auf die Einwendungsfrist unter Angabe des jeweils ersten und letzten Tages.

Sofern von der Möglichkeit der elektronischen Auslegung nach Satz 2 an den Auslegungsorten Gebrauch gemacht wird, ist in der Bekanntmachung darauf hinzuweisen.“

- b) In Absatz 4 wird das Wort „zeitgleich“ durch das Wort „spätestens“ ersetzt.

c) Dem Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

„Die Äußerungen sind dem Vorhabenträger und den von ihm Beauftragten zur Verfügung zu stellen, um eine Erwiderung zu ermöglichen.“

9. Nach § 10 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die §§ 17 bis 19 des Verwaltungsverfahrensgesetzes sind entsprechend anzuwenden.“

10. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Bundesfachplanung soll in einem vereinfachten Verfahren durchgeführt werden, soweit nach § 37 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Strategische Umweltprüfung nicht erforderlich ist und die Ausbaumaßnahme

1. nur verwirklicht werden kann, wenn der hierfür durch die Bundesfachplanung bestimmte Trassenkorridor geringfügig geändert wird, oder
2. kleinräumig außerhalb eines Trassenkorridors verlaufen soll, der in einem Raumordnungsplan im Sinne von § 3 Absatz 1 Nummer 7 des Raumordnungsgesetzes ausgewiesen ist.“

b) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „vier“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

11. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 4 werden die Wörter „ist berechtigt,“ durch das Wort „hat“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 muss sich die Bewertung sowie die zusammenfassende Erklärung der Umweltauswirkungen im Falle des vereinfachten Verfahrens nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 nur auf die geringfügigen Änderungen des Trassenkorridors und im Falle des vereinfachten Verfahrens nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 nur auf die kleinräumig außerhalb des Trassenkorridors verlaufenden Abschnitte der Ausbaumaßnahme beziehen.“

12. § 13 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach den Wörtern „auswirken wird,“ werden die Wörter „im Amtsblatt der Bundesnetzagentur“ gestrichen.

b) Die Wörter „ihrer Internetseite“ werden ersetzt durch die Wörter „der Internetseite der Bundesnetzagentur“.

13. In § 15 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Landesplanungen“ die Wörter „und Bauleitplanungen“ eingefügt.

14. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „festgestellt wird“ die Wörter „und wenn anderenfalls die Möglichkeit besteht, dass die Trassierung der Stromleitung erheblich erschwert wird“ eingefügt.
- b) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 bis 5 eingefügt:

„(3) Die Veränderungssperre ergeht als Allgemeinverfügung. Die Bundesnetzagentur macht die Veränderungssperre in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich die Veränderungssperre voraussichtlich auswirken wird, und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur bekannt.

(4) Vor Erhebung einer verwaltungsgerichtlichen Klage bedarf es keiner Nachprüfung in einem Vorverfahren. Die Anfechtungsklage gegen eine Veränderungssperre hat keine aufschiebende Wirkung. § 6 des Bundesbedarfsplangesetzes ist entsprechend anzuwenden.

(5) § 44a Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes ist entsprechend anzuwenden.“

15. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Bei Vorhaben im Sinne von § 2 Absatz 5 und 6 des Bundesbedarfsplangesetzes gilt dies auch für Leerrohre, die im räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der Baumaßnahme eines Erdkabels verlegt werden, sofern die zuständige Behörde anhand der Umstände des Einzelfalls davon ausgehen kann, dass die Leerrohre im Geltungszeitraum eines Planfeststellungsbeschlusses zur Durchführung einer Stromleitung genutzt werden. Bei Leitungen, die im Bundesbedarfsplangesetz entsprechend gekennzeichnet sind, sind zusätzliche Leerrohre, die im räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der Baumaßnahme eines Erdkabels mit verlegt werden, von der zuständigen Behörde zuzulassen, sofern sich im Planfeststellungsverfahren keine unüberwindbaren technischen Hindernisse zeigen. Im Geltungszeitraum des Planfeststellungsbeschlusses dürfen die Leerrohre ausschließlich zur Durchführung einer Stromleitung genutzt werden.“

- b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange, die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sowie Bauleitplanungen im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.“

16. § 19 Satz 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
- b) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
- c) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. sofern bei einem Vorhaben zwischen dem Antrag auf Bundesfachplanung und dem Antrag auf Planfeststellungsbeschluss ein Netzentwicklungsplan nach § 12c des Energiewirtschaftsgesetzes von der Bundesnetzagentur bestätigt wird, die Darlegung, ob zusätzliche energiewirtschaftlich notwendige Maßnahmen innerhalb des Trassenkorridors des Vorhabens mitrealisiert werden können; sofern dies möglich ist, sind

dem Antrag auf Planfeststellung die nach § 6 Absatz 8 erforderlichen Unterlagen beizufügen.“

17. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 3 zweiter Halbsatz werden die Wörter „im amtlichen Verkündungsblatt und“ gestrichen.
- b) In Absatz 5 werden nach der Angabe „§ 25“ die Wörter „oder des § 24 Absatz 5“ eingefügt.

18. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Innerhalb von zwei Wochen nach Bestätigung der Vollständigkeit der Unterlagen nach § 21 veranlasst die Planfeststellungsbehörde für die Dauer von einem Monat zum Zwecke der Öffentlichkeitsbeteiligung die Auslegung der Unterlagen nach § 43a Nummer 1 des Energiewirtschaftsgesetzes. Die Auslegung der Unterlagen nach Satz 1 kann auch durch Wiedergabe auf einem Bildschirm erfolgen (elektronische Auslegung). Die elektronische Auslegung kann auf Teile der Unterlagen begrenzt werden. Die Auslegung ist über die Internetseite der Planfeststellungsbehörde sowie in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, bekannt zu machen. Die Bekanntmachung soll eine Woche vor Beginn der Auslegung erfolgen und muss folgende Angaben enthalten:

- 1. dem Planungsstand entsprechende Angaben über den Verlauf der Trassen und den Vorhabenträger,
- 2. Angaben darüber, wo und wann die Unterlagen zur Einsicht ausgelegt werden, und
- 3. Hinweise auf die Einwendungsfrist unter Angabe des jeweils ersten und letzten Tages.

Sofern von der Möglichkeit der elektronischen Auslegung nach Satz 2 an den Auslegungsorten Gebrauch gemacht wird, ist in der Bekanntmachung darauf hinzuweisen.“

b) In Absatz 4 wird das Wort „zeitgleich“ durch das Wort „spätestens“ ersetzt.

c) In Absatz 6 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:

„Die Äußerungen sind dem Vorhabenträger und den von ihm Beauftragten zur Verfügung zu stellen, um eine Erwiderung zu ermöglichen.“

d) In Absatz 7 Satz 2 werden nach dem Wort „entsprechend“ die Wörter „, mit der Maßgabe, dass eine Veröffentlichung im amtlichen Veröffentlichungsblatt erforderlich ist“ eingefügt.

e) In Absatz 8 werden nach der Angabe „§ 25“ die Wörter „oder des § 24 Absatz 5“ eingefügt.

19. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „, im amtlichen Verkündungsblatt“ gestrichen.
- b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Die Möglichkeit einer Plangenehmigung nach Maßgabe von § 74 Absatz 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.“

20. Nach § 25 Satz 5 wird folgender Satz eingefügt:

„Abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Satz 2 Nummer 1 insbesondere nicht durchzuführen beim Einsatz von Freileitungsmonitoring, bei Umbeseilungen sowie bei Zubeseilungen unter Beibehaltung der Maststruktur, sofern auch nach der Änderung die Grenzwerte der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes eingehalten werden und, im Falle einer Zubeseilung, sofern die Änderung nicht in einem nach der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7, ausgewiesenen besonderen Schutzgebiet liegt.“

21. Nach § 26 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Im Falle eines Vorhabens im Sinne von § 2 Absatz 5 und 6 des Bundesbedarfsplangesetzes gilt dies auch für Erdkabel, die nicht im Bundesnetzplan aufgeführt sind, sofern diese im räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der Baumaßnahme eines Vorhabens im Sinne von § 2 Absatz 5 und 6 des Bundesbedarfsplangesetzes verlegt werden können.“

22. § 28 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Dies gilt auch, wenn nach § 5 Absätze 6 bis 10 von der Durchführung eines Bundesfachplanungsverfahrens abgesehen wurde. Satz 1 gilt nicht nach Ablauf der Geltungsdauer gemäß § 15 Absatz 2.“

23. § 29 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „Dritten“ die Wörter „, der als Verwaltungshilfe beschäftigt werden kann,“ eingefügt.

- b) Nach Nummer 3 werden folgende Nummern 4 und eingefügt:

„4. dem Qualitätsmanagement der Anträge und Unterlagen der Vorhabenträger,

5. der Koordinierung der Enteignungs- und Entschädigungsverfahren nach § 45 EnWG“.

- c) Die bisherigen Nummern 4 bis 7 werden die Nummern 6 bis 9.

24. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird in Nummer 4 der Punkt durch ein Komma ersetzt und es werden die folgenden Nummern 5 bis 7 angefügt:

„5. Entscheidungen nach § 5 Absatz 8 Satz 1,

6. Plangenehmigungen nach § 24 Absatz 5.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 6 wird wie folgt gefasst:

„Bei Entscheidungen nach Absatz 1 Nummer 1, 4 und 6 beträgt die Gebühr 10 000 Euro je angefangenem Kilometer.“

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Bei Entscheidungen nach Absatz 1 Nummer 5 beträgt die Gebühr 5 000 Euro je angefangenem Kilometer.“

25. § 31 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Planfeststellungsverfahrens“ die Wörter „oder des Plangenehmigungsverfahrens sowie die Aufgaben nach § 27“ eingefügt.

b) In Absatz 3 werden die Wörter „, Bau und Reaktorsicherheit“ ersetzt durch die Wörter „und nukleare Sicherheit“.

c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Soweit für die Bundesfachplanung und die Planfeststellung Geodaten, die bei einer Behörde vorhanden sind, benötigt werden, sind diese Daten dem Vorhabenträger, den von ihm Beauftragten, der Bundesnetzagentur und den zuständigen Planfeststellungsbehörden der Länder für die Zwecke der Bundesfachplanung und der Planfeststellung zur Verfügung zu stellen.“

26. § 33 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden nach den Wörtern „nicht richtig“ die Wörter „oder unvollständig“ eingefügt.

b) In Nummer 2 werden nach den Wörtern „§ 18 Absatz 1“ die Wörter „oder ohne Plangenehmigung nach § 24 Absatz 5“ eingefügt.

c) In Nummer 3 wird das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.

d) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.

e) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:

„5. entgegen § 8 Satz 2 oder § 18 Absatz 3 Satz 2 jeweils in Verbindung mit § 44 Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes notwendige Vorarbeiten nicht duldet.“

27. § 34 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach den Wörtern „§ 12 Absatz 2 Satz 4,“ die Wörter „sowie gesetzliche Fristen nach diesem Gesetz“ eingefügt.

b) In Satz 2 werden die Wörter „1 000 und höchstens 250 000“ durch die Wörter „1 000 und höchstens 10 Millionen“ ersetzt.

28. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) Nach dem Wort „Bestehende“ die Wörter „Entscheidungen über die Bundesfachplanung,“ eingefügt.
- b) Die Wörter „sowie laufende Planfeststellungsverfahren“ werden gestrichen.
- c) Folgende Sätze werden angefügt:

„Der Vorhabenträger kann bei Bundesfachplanungsverfahren, die vor dem ... [einsetzen: Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes] beantragt wurden, einen Antrag auf Verzicht auf Bundesfachplanung nach § 5 Absatz 8 stellen. Wird ein solcher Antrag nicht gestellt, wird ein Bundesfachplanungsverfahren durchgeführt, auch wenn ein Fall des § 5 Absatz 6 oder 7 vorliegt. Die Frist in § 6 Satz 2 beginnt ab dem ... [einsetzen: Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes] zu laufen.“

29. Nach § 35 wird folgender § 36 eingefügt:

„§ 36

Evaluierung

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie überprüft und evaluiert im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit und dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur im Jahr 2022 die Anwendung dieses Gesetzes. Die Bundesnetzagentur unterstützt das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie bei der Überprüfung und Evaluierung. Zur Unterstützung soll das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie außerdem wissenschaftliche Gutachten beauftragen.“

Artikel 3

Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes

Das Bundesbedarfsplangesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2543; 2014 I S. 148, 271), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1786) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Realisierung dieser Vorhaben ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich.“

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Netzverknüpfungspunkten“ die Wörter „sowie Leerrohre nach § 2 Absatz 8“.

2. Dem § 2 werden folgende Absätze 7 und 8 angefügt:

„(7) Die im Bundesbedarfsplan mit „G“ gekennzeichneten Vorhaben sind unter Verzicht auf Bundesfachplanung nach § 5 Absatz 9 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz zuzulassen.

(8) Bei den im Bundesbedarfsplan mit „H“ gekennzeichneten Vorhaben sind Leerrohre für künftige Höchstspannungsleitungen nach Maßgabe des § 18 Absatz 2 Satz 3 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz zuzulassen.“

3. Dem § 3 Absatz 4 werden folgende Sätze angefügt:

„Längs von Freileitungen nach Absatz 2 und 3 dürfen nicht errichtet werden

1. Wohngebäude in einem Abstand von weniger als 400 Metern zur Leitung, sofern das Wohngebäude im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 des Baugesetzbuchs liegt und diese Gebiete vorwiegend dem Wohnen dienen, oder
2. Wohngebäude in einem Abstand von weniger als 200 Metern zur Leitung, sofern das Wohngebäude im Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs liegt.

Die Beschränkungen des Satz 2 gelten ab dem Beginn der Auslegung der Unterlagen im Planfeststellungsverfahren nach § 22 Absatz 3 Satz 1 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „6“ durch die Angabe „8“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird die Angabe „6“ durch die Angabe „8“ ersetzt.

5. Die Anlage wird wie folgt geändert:

- a) In der Zeile mit der Nummer 4 wird in Spalte 2 das Wort „Grafenrheinfeld“ durch das Wort „Berggrheinfeld/West“ ersetzt.
- b) In der Zeile mit der Nummer 5 wird in Spalte 3 nach dem Buchstaben „E“ ein Komma und der Buchstabe „H“ eingefügt.
- c) In der Zeile mit der Nummer 10 wird in Spalte 3 nach „A1“ ein Komma und der Buchstabe „G“ eingefügt.
- d) In der Zeile mit der Nummer 20 wird in Spalte 3 unter „A1“ neben der Angabe „Maßnahme Grafenrheinfeld – Kupferzell“ in Spalte 2 der Buchstabe „G“ eingefügt.

Artikel 4

Änderung des Energieleitungsausbaugesetzes

Nach § 1 Absatz 2 Satz 2 des [Energieleitungsausbaugesetzes vom 21. August 2009](#) (BGBl. I S. 2870), das zuletzt durch Artikel 14 des [Gesetzes vom 22. Dezember 2016](#) (BGBl. I S. 3106) geändert worden ist, wird folgender Satz eingefügt:

„Die Realisierung dieser Vorhaben ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich.“

Artikel 5

Änderung der Raumordnungsverordnung

In § 1 Nummer 14 der Raumordnungsverordnung vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2766), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 35 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist, wird nach den Wörtern „110 kV oder mehr“ die Wörter „, ausgenommen Errichtungen in Bestandstrassen, unmittelbar neben Bestandstrassen oder unter überwiegender Nutzung von Bestandstrassen,“ eingefügt.

Artikel 6

Änderung der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

In Nummer 1.8 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) vom 24. Juli 1985 (BGBl. I S. 1586) werden vor den Wörtern „Elektroinstallationsanlagen mit“ die Wörter „Stromrichteranlagen sowie“ eingefügt.

Artikel 7

Änderung der Grundbuchverordnung

Nach § 86a Absatz 1 Satz 1 der Grundbuchverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 1995 (BGBl. I S. 114), die zuletzt durch Artikel 11 Absatz 19 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist, werden folgende Sätze eingefügt:

„Ein berechtigtes Interesse nach Satz 1 liegt in der Regel vor, wenn Leitungen, Anlagen oder sonstige betriebliche Einrichtungen nach Satz 1 im Grundbuchbezirk belegen sind oder konkrete Planungen für Erweiterung oder Neubau von Leitungen betrieben werden, insbesondere dann, wenn die Erweiterung oder der Neubau der Leitung im nach § 12c Absatz 4 des Energiewirtschaftsgesetzes bestätigten Netzentwicklungsplan enthalten ist. Für den Fall, dass die Gestattung befristet erteilt wird, sollte die Befristung nicht unter einem Zeitraum von fünf Jahren liegen.“

Artikel 8

Änderung der Planfeststellungszuweisungsverordnung

In § 1 Nummer 2 der Planfeststellungszuweisungsverordnung vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2582) werden nach dem Wort „Höchstspannungsleitungen“ die Wörter „, soweit diese nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung über Anlagen seewärts der Begrenzung des deutschen Küstenmeeres fallen“ gestrichen.

Artikel 9

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Ziel des Gesetzes ist eine weitere Beschleunigung des Ausbaus und der Optimierung der Stromnetze durch die im Koalitionsvertrag beschlossene Novellierung des NABEG sowie durch Begleitänderungen in anderen Gesetzen. Die ambitionierten Ziele des Koalitionsvertrages zum Ausbau erneuerbarer Energien, der optimale wirtschaftliche Einsatz konventioneller Kraftwerke und der verstärkte grenzüberschreitende Stromhandel machen den raschen Ausbau des Höchstspannungs-Übertragungsnetzes in Deutschland dringend erforderlich. Auch in den Verteilnetzen und hier besonders in der dem Übertragungsnetz untergeordneten 110 Kilovolt-Hochspannungsebene zeichnet sich erheblicher Ausbau- und Erneuerungsbedarf zur Integration erneuerbarer Energien ab.

Im Koalitionsvertrag ist das Ziel verankert, den Anteil erneuerbarer Energien bis 2030 auf 65 Prozent zu steigern. Diese ambitionierte Zielsetzung und die Maßgabe des Koalitionsvertrages, den Ausbau der erneuerbaren Energien mit dem Ausbau des Stromnetzes zu synchronisieren, verstärken den Bedarf für ein leistungsfähiges Stromnetz. Die Erwägungen, die schon den Erlass des NABEG notwendig gemacht haben, gelten weiterhin. Hierauf wird verwiesen.

Der grenzüberschreitende Stromhandel wird ebenfalls weiterhin ansteigen. Deutschland ist nach wie vor zentrales Strom-Transitland in Europa. Die Erwägungen bei Erlass des NABEG gelten auch insoweit fort. Zusätzlich sind im „Clean Energy“-Paket auf europäischer Ebene neue Vorgaben für den grenzüberschreitenden Stromhandel enthalten. Insbesondere wird den Mitgliedstaaten grundsätzlich untersagt, ihre internen Netzungspässe an die Grenze zu verlagern. Vor diesem Hintergrund sind zusätzliche Anstrengungen zur Behebung interner Netzungspässe essentiell und europarechtlich vorgesehen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Wesentlicher Inhalt des Gesetzes ist die Vereinfachung und Beschleunigung von Genehmigungsverfahren für Neubau, Verstärkung und Optimierung von Stromleitungen. Wichtigster Ansatzpunkt des Gesetzes ist dabei die bessere Verzahnung verschiedener Planungsschritte. Der Netzausbau erfolgt vielfach in fünf Schritten:

1. Die Netzbetreiber erstellen einen Szenariorahmen, der von der BNetzA bestätigt wird.
2. Auf dieser Grundlage erstellen die Netzbetreiber einen Netzentwicklungsplan, den die BNetzA wiederum prüft und bestätigt. Dieser Plan listet konkret die vordringlich notwendigen Vorhaben auf.
3. Diese Vorhaben werden anschließend gesetzlich im Bundesbedarfsplan festgeschrieben (Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz – BBPIG).
4. Auf Grundlage des BBPIG werden für die einzelnen Vorhaben zunächst bei dort als länder- bzw. grenzüberschreitend gekennzeichneten Vorhaben in der Bundesfachplanung (bzw. bei Vorhaben in Länderzuständigkeit gegebenenfalls entsprechend Landesrecht im Raumordnungsverfahren) raum- und umweltverträgliche Trassenkorridore identifiziert.

5. Anschließend werden die konkreten Trassen der Vorhaben im Planfeststellungsverfahren genehmigt.

Da jeder dieser Schritte beträchtliche Zeit und Ressourcen in Anspruch nimmt, ist es unerlässlich, einerseits soweit möglich eine zeitliche Überlappung der Verfahrensschritte zu ermöglichen und andererseits Konstellationen zu identifizieren, in denen typischerweise auf bestimmte Verfahrensschritte verzichtet werden kann.

Dementsprechend wird zum einen die vorausschauende Planung eingeführt, wodurch Bedarfsfeststellung und konkrete Genehmigungsverfahren nicht mehr konsekutiv, sondern teilweise parallel durchgeführt werden können. Konkret wird bei Erdkabeln die Genehmigung von Leerrohren im Planfeststellungsverfahren schon dann ermöglicht, wenn die Genehmigungsbehörde von einem entsprechenden Bedarf im Geltungszeitraum des Planfeststellungsbeschlusses ausgehen kann. Hintergrund der Ermöglichung vorausschauender Planung ist, dass ein zusätzlicher Netzausbaubedarf angesichts der im Koalitionsvertrag vereinbarten ambitionierten Ausbauziele für erneuerbare Energien sowie dem steigenden grenzüberschreitenden Stromhandel sehr wahrscheinlich ist. Es ist volkswirtschaftlich deutlich sinnvoller und gleichzeitig wesentlich umweltverträglicher, die geringe Wahrscheinlichkeit nicht für Leitungen benötigter Leerrohre hinzunehmen, als die umfangreichen Prüfungen und Tiefbauarbeiten zweimal vorzunehmen. Dies gilt umso mehr, da unbenutzte Leerrohre im unwahrscheinlichen Fall, dass sie nicht für Stromleitungen genutzt werden, als passive Infrastruktur anderen Zwecken wie digitaler Infrastruktur zur Verfügung stünden. Neben Leerrohren wird auch für zusätzliche Leitungen eine bessere Verzahnung zwischen Bedarfsfeststellung und Genehmigungsverfahren erreicht, indem die Vorhabenträger bei der Antragstellung bereits Leitungen zu berücksichtigen haben, die im Netzentwicklungsplan durch die BNetzA bestätigt wurden, auch wenn sie noch nicht in das BBPIG aufgenommen wurden. Das parlamentarische Verfahren kann insofern parallel zum Planfeststellungsverfahren geführt werden und die bessere Bündelung der nötigen Infrastruktur wird ermöglicht. Für SuedOstLink wird der Bedarf an zusätzlichen Leerrohren außerdem bereits durch dieses Gesetz gesetzlich festgeschrieben.

Zweitens werden Konstellationen identifiziert, in denen bislang vorgesehene Verfahrensschritte gänzlich verzichtbar sind oder jedenfalls vereinfacht durchgeführt werden können. Dies ist insbesondere der Fall bei der Nutzung bestehender Trassen oder Trassenkorridore, z.B. bei der häufig notwendigen Umbeseilung von 220 Kilovolt-Leitungen auf 380 Kilovolt-Leitungen. Die durch das NABEG eingeführte Bundesfachplanung stellt für Neubauten „auf der grünen Wiese“ ein wichtiges und sinnvolles Verfahren dar, um unter Beteiligung der Betroffenen einen mensch-, umwelt- und raumverträglichen Trassenkorridor zu identifizieren. Sofern allerdings durch eine vorhandene Leitung bereits eine verträgliche Trasse vorgegeben ist, nimmt die Bundesfachplanung unverhältnismäßig Zeit und Ressourcen in Anspruch. Unter Umständen kann auch eine vorhandene Straße oder Eisenbahnstrecke einen geeigneten Trassenkorridor vorgeben, so dass auch hier die Beschränkung auf das Planfeststellungsverfahren sinnvoll sein kann. Dementsprechend wird für bestimmte Fälle der Verzicht auf Bundesfachplanung ermöglicht. Konflikte und Umweltauswirkungen im Umfeld der Bestandstrasse können im Planfeststellungsverfahren problemlos adressiert und bewältigt werden. Auch für die Öffentlichkeit ergeben sich Vorteile. So wird vermieden, dass Gegenden abseits der bestehenden Trasse durch die großräumige Prüfung der Bundesfachplanung unnötig beunruhigt werden. Zudem sind die Beteiligungsmöglichkeiten bei einem einstufigen Verfahren oftmals leichter nachvollziehbar als bei einem mehrstufigen Verfahren, bei dem auf jeder Stufe nur bestimmte Belange berücksichtigt werden. Ein weiterer Ansatzpunkt zur Vereinfachung der Genehmigungsverfahren in den genannten Netzoptimierungskonstellationen ist eine Klarstellung zum Anzeigeverfahren im EnWG und im NABEG.

III. Alternativen

Es stehen keine anderweitigen Lösungsmöglichkeiten zur Verfügung, um die Genehmigungsverfahren für Netzausbau und -optimierung zu vereinfachen und zu beschleunigen. Der Bundesrat hat in seinem Beschluss vom 27. April 2018 [Bundesrat Drucksache 77/18] ebenfalls die Notwendigkeit der Beschleunigung des Netzausbaus betont (Ziffer 1). Zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren wird der Verzicht auf Bundesfachplanung gefordert, der mit diesem Gesetz eingeführt wird (Ziffer 5).

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich für alle Artikel dieses Gesetzes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes – Recht der Energiewirtschaft. Eine bundesgesetzliche Regelung im Sinn des Artikels 72 Absatz 2 des Grundgesetzes ist zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich.

Die Änderungen in allen Artikeln dienen zum einen der Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Wirtschaftsraumes. Die Stromwirtschaft ist eine Schlüsselbranche mit erheblicher Bedeutung für die gesamtwirtschaftliche Entwicklung und für alle öffentlichen und privaten Letztverbraucher von Strom. Unterschiedliche Entwicklungen der Versorgungsstrukturen in den Bundesländern würden erhebliche Nachteile für die Gesamtwirtschaft mit sich bringen. Der engpassfreie Transport innerhalb Deutschlands sowohl auf Übertragungsnetz- als auch auf Verteilnetzebene leistet einen wichtigen Beitrag für die Gewährleistung der Versorgungssicherheit und für die Integration erneuerbarer Energien in das Gesamtsystem. Beides ist erforderlich, um unter Einhaltung der Klimaziele langfristig die Energieversorgung des gesamten Wirtschaftsraumes Deutschland zu sichern.

Die Änderungen sind andererseits auch zur Wahrung der Rechtseinheit erforderlich. Hinsichtlich der Artikel 2 bis 4 liegt es in der Natur der Sache, dass es sich bei Ausbauprojekten von überregionalem und europäischem Interesse, die dem NABEG, dem BBPlG und dem Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) unterfallen, um länderübergreifende Vorhaben, oder Vorhaben mit erheblichen länderübergreifenden Auswirkungen handelt. Für die zügige Realisierung dieser Vorhaben ist es erforderlich, dass unter einheitlichen rechtlichen Bedingungen geplant werden kann. Die Änderungen in Artikel 1 sind ebenfalls zur Wahrung der Rechtseinheit erforderlich. Insbesondere in Bündelungskonstellationen, in denen Leitungen verschiedener Spannungsebenen, die verschiedenen Gesetzen unterfallen, errichtet werden sollen, ist der Gleichlauf der Verfahren unerlässlich, um unnötigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden und die Rechtseinheit zu wahren.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Änderungen sind mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar. Die Beschleunigung des Netzausbaus ist insbesondere auch Ziel der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2013 zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 1364/2006/EG und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 713/2009, (EG) Nr. 714/2009 und (EG) Nr. 715/2009 (TEN-E-Verordnung).

Auch steht dem Verzicht auf Bundesfachplanung nicht die Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme entgegen, da eine Strategische Umweltprüfung nur dann durchzuführen ist, wenn ein Plan oder ein Programm erstellt wird. Beim Verzicht auf Bundesfachplanung entfällt die vorgelagerte Planungsebene gänzlich,

so dass auch keine strategische Umweltprüfung erfolgen muss. Die Berücksichtigung europäischer Umweltstandards wird auf Ebene der Planfeststellung durch eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (UVP-Richtlinie) gewährleistet.

Die Vorgaben der UVP-Richtlinie werden insgesamt eingehalten. Insbesondere die Klarstellung zum Anzeigeverfahren im EnWG und im NABEG setzt die Vorgaben des Artikels 4 Absatz 2 b in Verbindung mit Anhang III der UVP-Richtlinie um.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Durch die Einführung der Möglichkeit des Verzichts auf Bundesfachplanung wird das Verwaltungsverfahren in den betroffenen Fällen erheblich vereinfacht und verkürzt. Ebenso wird durch die Klarstellung zum Anzeigeverfahren die Handhabbarkeit der Vorschrift für die Verwaltung verbessert, so dass das einfachere und kürzere Verfahren häufiger zum Einsatz kommen kann. Auch verschiedene weitere Änderungen im Detail dienen der Vereinfachung von Verwaltungsverfahren. Insgesamt dienen verschiedene Klarstellungen z.B. zu Vorarbeiten und zur Plangenehmigung der Rechtssicherheit.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Mit dem Gesetzentwurf soll die Netzinfrastruktur mit Blick auf eine nachhaltige Stromversorgung modernisiert und beschleunigt werden. Durch den Fokus auf stärkere Bündelung von Infrastruktur und vorausschauende Planung werden dabei die Eingriffe in die Umwelt möglichst gering gehalten. Die Beschleunigung des Netzausbaus dient vor allem der Integration von erneuerbaren Energien ins Energiesystem und ist damit ein Eckpfeiler einer nachhaltigen Energieversorgung.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Unmittelbare Kosten können sich für die öffentlichen Haushalte (Bund, Länder, Kommunen) dadurch ergeben, dass sich das Gesetz durch verschiedene Maßnahmen auf Ausgaben und Einnahmen der Netzbetreiber auswirkt. Soweit die Netzbetreiber diese Kosten auf die Netzentgelte umlegen können, können sich Auswirkungen auf die Netzentgelte ergeben, die die öffentlichen Haushalte als Stromverbraucher zahlen. Die entsprechenden Kosten werden unter 4. dargestellt.

Abgesehen von dem unter 4. dargestellten Erfüllungsaufwand entstehen durch das Gesetz weder für den Bund noch für die Länder oder Kommunen finanzielle Belastungen.

4. Erfüllungsaufwand

a) Überblick der Be- und Entlastungen (in Tsd. EUR, gerundete Werte)

Norm	Vorgabe Wirtschaft	Saldo jährlicher Belastung in Tsd. EUR	Einmalige Umstellungskosten in Tsd. EUR
§ 5 Abs. 6 NABEG	Verzicht auf Bundesfachplanung	-604,1	-

§ 7 Abs. 3 NABEG	Antragskonferenz im Rahmen der Bundesfachplanung	-1,7	-
§ 11 Abs. 1 NABEG	Bundesfachplanung im vereinfachten Verfahren	-3.124,2	-
§ 12d Abs. 2 EnWG	Informationspflicht i.Z.m. dem Monitoring der Regulierungsbehörde	4,6	-
§ 44c EnWG	Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Baubeginns	38,3	-
§ 43f EnWG und § 25 NABEG	Anzeigeverfahren bei unwesentlichen Änderungen		-
Gesamt Wirtschaft		-3.687,1	0
Norm	Vorgabe Verwaltung	Saldo jährlicher Belastung in Tsd. EUR	Einmalige Umstellungskosten in Tsd. EUR
§ 5 Abs. 6 NABEG	Verzicht auf Bundesfachplanung	-567,5	-
§ 7 Abs. 3 NABEG	Antragskonferenz im Rahmen der Bundesfachplanung	-31,4	-
§ 9 Abs. 3 NABEG	Elektronische Auslegung der Bundesfachplanungsunterlagen	0	-
§ 9 Abs. 3 NABEG	Bekanntmachung des Auslegungstermins (Verzicht auf Veröffentlichung im Amtsblatt)	-0,4	-
§ 11 Abs. 1 NABEG	Bundesfachplanung im vereinfachten Verfahren	-247,5	-
§ 12 Abs. 2 Satz 4 NABEG	Fristsetzung für Antrag auf Planfeststellung	2,0	-
§ 13 Abs. 2 NABEG	Bekanntmachung des Veröffentlichungstermins (Verzicht auf Veröffentlichung im Amtsblatt)	-0,4	-
§ 16 Abs. 3 NABEG	Bekanntmachung der Veränderungssperre	0	-
§ 20 Abs. 2 NABEG	Bekanntmachung des Termins für die Antragskonferenz (Verzicht auf Veröffentlichung im amtlichen Verkündungsblatt)	-0,4	-

§ 22 Abs. 3 NABEG	Elektronische Auslegung der Planfeststellungsunterlagen	0	-
§ 22 Abs. 3 NABEG	Bekanntmachung des Auslegungstermins (Verzicht auf Veröffentlichung im amtlichen Verkündungsblatt)	-0,4	-
§ 24 Abs. 3 NABEG	Bekanntmachung des Veröffentlichungstermins (Verzicht auf Veröffentlichung im amtlichen Verkündungsblatt)	-0,4	-
§ 25 NABEG	Anzeigeverfahren bei unwesentlichen Änderungen		-
§ 31 Abs. 4 NABEG	Übermittlung von Geodaten auf Anfrage	0	-
§ 12d Abs. 2 EnWG	Monitoring der Regulierungsbehörde (BNetzA)	86,4	-
§ 44c EnWG	Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Baubeginns	68,7	-
§ 43f EnWG	Anzeigeverfahren bei unwesentlichen Änderungen	-130,7	-
Gesamt Verwaltung:		-822,1	0

Allgemeiner Hinweis:

Für die Berechnung der Personalkosten der Übertragungsnetzbetreiber wurde der Lohnsatz des Wirtschaftsabschnitts D „Energieversorgung“ aus der aktuellen Lohnkostentabelle entnommen (Stand: 2017, Quelle: Statistisches Bundesamt). Der Stundenlohn für Beschäftigte mit einfachem Qualifikationsniveau (QN) liegt bei 35,30 Euro, für Beschäftigte mit mittlerem QN bei 53,80 Euro und für Geschäftsleitung bzw. Beschäftigte mit hohem QN bei 80,40 Euro.

b) Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht keine Veränderung des Erfüllungsaufwands.

c) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch die Änderungen im NABEG und im EnWG wird die Wirtschaft jährlich um rund 3.687,1 Tsd. Euro entlastet. Das Instrument der Durchführung einer Bundesfachplanung im vereinfachten Verfahren sowie die neue Möglichkeit des Verzichts auf Bundesfachplanung bewirken ein Einsparpotential in Höhe von 3.124,2 Tsd. Euro und 604,1 Tsd. Euro pro Jahr.

Ein Plus an laufendem Erfüllungsaufwand von insgesamt 42,9 Tsd. Euro entsteht durch die Einführung von zwei neuen Informationspflichten. Zum einen ist dies der Antrag auf Zulassung eines vorzeitigen Baubeginns und zum anderen weitere Informationspflichten im Zusammenhang mit dem Monitoring der BNetzA als Regulierungsbehörde.

Einmalige Umstellungskosten entstehen nicht.

Allgemeiner Hinweis:

Für die Berechnung der Personalkosten der Übertragungsnetzbetreiber wurde der Lohnsatz des Wirtschaftsabschnitts D „Energieversorgung“ aus der aktuellen Lohnkostentabelle entnommen (Stand: 2017, Quelle: Statistisches Bundesamt). Der Stundenlohn für Beschäftigte mit einfachem Qualifikationsniveau (QN) liegt bei 35,30 Euro, für Beschäftigte mit mittlerem QN bei 53,80 Euro und für Geschäftsleitung bzw. Beschäftigte mit hohem QN bei 80,40 Euro.

Im Einzelnen:

Bundesfachplanung im vereinfachten Verfahren; § 11 Abs. 1 NABEG

Fallzahl	Saldo Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro / Std.	Saldo Sachkosten in Tsd. Euro pro Fall	Saldo jährlicher Be- lastung in Tsd. EUR
1	-971.520	73,75	- 1.930,0	-3.124,2

§ 11 Abs. 1 NABEG ermöglicht die Durchführung einer Bundesfachplanung im vereinfachten Verfahren. Um eine Überschneidung mit der neuen Möglichkeit des Verzichts auf Bundesfachplanung zu vermeiden, wird der § 11 Abs. 1 Satz 1 entsprechend angepasst. Die ursprünglichen Nummern 1-3 werden aus dem Anwendungsbereich des vereinfachten Verfahrens herausgenommen und sind nun als Fälle des Verzichts auf Bundesfachplanung geregelt. Zudem kommt ein neuer Fall hinzu, bei dem zukünftig ein vereinfachtes Verfahren möglich sein wird.

Im Vergleich zu einer Bundesfachplanung im Regelverfahren können die Verfahrensschritte Antragskonferenz (§ 7 NABEG), die Festlegung des Untersuchungsrahmens (§ 7 Abs. 4 NABEG), die Antragsunterlagen (§ 8 NABEG), die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 9 NABEG) und der Erörterungstermin (§ 10 NABEG) entfallen (siehe Abbildung 1).

Bisher wurde ein Vorhaben im vereinfachten Verfahren abgeschlossen, bei dem die zuletzt genannten Verfahrensschritte (§ 9 und § 10) entfallen sind. Es ist davon auszugehen, dass die Antragskonferenz Teil eines vereinfachten Verfahrens sein wird, um sich mit dem vom Übertragungsnetzbetreiber vorgeschlagenen Trassenkorridor auseinanderzusetzen. Bei einfacher gelagerten Fällen, bei denen keine Antragskonferenz benötigt wird, erscheint der Verzicht auf Bundesfachplanung wahrscheinlicher als ein vereinfachtes Verfahren. Auf der Antragskonferenz aufbauend folgt die Festlegung des Untersuchungsrahmens, nach welchem folgend die Antragsunterlagen zu erstellen sind. Diese Verfahrensschritte werden auch im Regelverfahren durchgeführt.

Eine Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung sowie der Erörterungstermin werden jedoch nicht stattfinden. Es erfolgt jedoch die Beteiligung der Länder nach § 11 Abs. 2 NABEG, wonach im Benehmen mit den zuständigen Landesbehörden festzustellen ist, ob die Ausbaumaßnahme raumverträglich ist. Abschließend folgt die Entscheidung der Bundesfachplanung, womit der Trassenverlauf feststeht.

Das vereinfachten Verfahren unterscheidet sich durch die Anzahl der Verfahrensschritte und in ihrem Umfang von einem Regelverfahren. Beispielsweise erfolgt keine strategische Umweltprüfung. So entstehen für Gutachten der Umweltbüros und Rechtsgutachten deutlich weniger Sachkosten.

Zudem entfallen die Kosten für die umfangreiche Öffentlichkeitsbeteiligung. Mit insgesamt rund 270 Tsd. Euro betragen die Sachkosten für ein vereinfachtes Verfahren ca. 13 % der Sachkosten im Regelverfahren. Ebenso verhält es sich mit der Arbeitszeit für die Übertragungsnetzbetreiber.

Für ein vereinfachtes Verfahren beträgt der Arbeitsaufwand insgesamt etwa 1,5 Personennjahre, im Regelverfahren 10,7 Personennjahre. Da zwischen Antragskonferenz und Entscheidung nur fünf Monate liegen können, bewirkt die Möglichkeit des vereinfachten Verfahrens zudem eine deutliche Verfahrensbeschleunigung.

Die gewichteten Lohnkosten betragen 73,75 Euro pro Stunde (75 % hohes QN und 25 % mittleres QN). Insgesamt verursacht eine Bundesfachplanung im vereinfachten Verfahren einen Erfüllungsaufwand von 465 Tsd. Euro. Im Vergleich zu dem Erfüllungsaufwand eines Regelverfahrens (3.589 Tsd. Euro) beträgt das Saldo hier 3.124,2 Tsd. Euro. Bei einer Fallzahl von einem zusätzlichen Verfahren pro Jahr entsteht somit insgesamt eine Einsparung von 3.124,2 Tsd. Euro.

Grundsätzlich ist zu beachten, dass die ermittelten Werte nur einen groben Orientierungsrahmen vorgeben. Jede Bundesfachplanung, ob im Regelverfahren oder im vereinfachten Verfahren, unterscheidet sich aufgrund der jeweiligen Bedingungen vor Ort. Es gibt kein Standardverfahren einer Bundesfachplanung. Darüber hinaus sind auch nicht genügend Bundesfachplanungen abgeschlossen, um Durchschnittswerte zu ermitteln.

Verzicht auf Bundesfachplanung: § 5 Abs. 6 NABEG

Fallzahl	Saldo Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro / Std.	Saldo Sachkosten in Tsd. Euro pro Fall	Saldo jährlicher Be- lastung in Tsd. EUR
2	-102.960	73,75	- 175,5	-604,1

Bei einem Verzicht auf Bundesfachplanung entfällt das Bundesfachplanungsverfahren (§ 5 Abs. 6 NABEG). Der Vorhabenträger hat die hierfür erforderlichen Unterlagen einzureichen. Er muss den Verlauf der Bestandstrasse oder des ausgewiesenen Trassenkorridors angeben und nachweisen, dass die Ausbaumaßnahme nach der Abs. 6 und 7 aufgrund der örtlichen Gegebenheiten möglich ist. So entsteht hier ein Aufwand, um den entsprechenden Nachweis, z.B. mit Gutachten, zu erbringen. Im Gegensatz zum vereinfachten Verfahren gibt es aber keine Antragskonferenz und weitere Verfahrensschritte (siehe Abbildung 1). Dadurch könnten aus bisherigen Erfahrungen 35 % des Aufwandes eines vereinfachten Verfahrens entfallen.

Ein Verzicht auf Bundesfachplanung hat somit einen um 302,0 Tsd. Euro geringeren Aufwand als ein vereinfachtes Verfahren. Da Fälle aus dem Anwendungsbereich des vereinfachten Verfahrens nun als Fälle des Verzichts auf Bundesfachplanung geregelt werden, sind die Aufwände bzw. Kosten dieser Verfahren gegenüberzustellen. Bei einer Fallzahl von 2 entsteht eine Einsparung in Höhe von 604,1 Tsd. Euro.

Abbildung 1: Unterschiede in den Verfahrensschritten

Verfahrensschritte	Regelverfahren der Bundesfachplanung	Vereinfachtes Verfahren	Verzicht auf Bundes- fachplanung
--------------------	---	----------------------------	-------------------------------------

Antragstellung	+	+	+
Antragsprüfung	+	+	+
Antragskonferenz	+	kann entfallen	entfällt
Festlegung des Untersuchungsrahmens	+	kann entfallen	entfällt
Antragsunterlagen	+	kann entfallen	entfällt
Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung	+	kann entfallen	entfällt
Erörterungstermin	+	kann entfallen	entfällt
Entscheidung	+	+	+

Antragskonferenz im Rahmen der Bundesfachplanung; § 7 Abs. 3 NABEG

Fallzahl	Saldo Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro / Std.	Saldo Sachkosten in Tsd. Euro pro Fall	Saldo jährlicher Belastung in Tsd. EUR
2	-	-	- 0,8	-1,7

Nach § 7 Abs. 3 Satz 1 NABEG können Länder, auf deren Gebiet ein Trassenkorridor voraussichtlich verlaufen wird, Vorschläge im Sinne von § 6 Satz 6 Nr. 1 zu in Frage kommenden Alternativen des beabsichtigten Trassenkorridors machen. Der neu eingefügte Satz 2 legt nun fest, dass diese Vorschläge in einer Antragskonferenz oder schriftlich erörtert werden können. Dies bedeutet, dass auf eine weitere Antragskonferenz verzichtet werden kann.

Für den Übertragungsnetzbetreiber entfällt die Notwendigkeit der Teilnahme an einer weiteren Antragskonferenz und damit die Kosten für die Anreise. Es genügt eine schriftliche Erörterung zu den Alternativvorschlägen.

Eine Antragskonferenz dauert in der Regel einen Tag. Dazu reisen fünf bis sechs Personen an. Pro Person betragen die Reisekosten etwa 150 Euro, so dass bei Verzicht auf Antragskonferenz Sachkosten in Höhe von 825 Euro pro Fall eingespart werden können. Die BNetzA rechnet mit zwei Fällen pro Jahr, so dass seitens der Wirtschaft eine Einsparung von ca. 1,7 Tsd. Euro pro Jahr entsteht.

Informationspflicht i.Z.m. dem Monitoring der Regulierungsbehörde; § 12d Abs. 2 EnWG

Fallzahl	Saldo Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro / Std.	Saldo Sachkosten in Tsd. Euro pro Fall	Saldo jährlicher Belastung in Tsd. EUR
5	960	57,20	-	4,6

Im Rahmen des Netzausbau-, Optimierungs- und Verstärkungsmonitoring der BNetzA müssen die Betreiber von Übertragungsnetzen notwendige Informationen in geeigneter Form zur Verfügung stellen (§ 12d Abs. 2 EnWG). Ein Netzausbau- und Optimierungsmo-

monitoring erfolgt bereits heute. Dies wird um das Verstärkungsmonitoring erweitert. Laut Regelungsvorhaben wird das Monitoring quartalsweise erfolgen.

Für die Meldung an die BNetzA können die Übertragungsnetzbetreiber auf Daten zurückgreifen, die bereits im Zuge von Planung und Betrieb der Höchstspannungsleitungen erstellt werden. Der Aufwand für das Aufbereiten und Übermitteln der Daten an die BNetzA bedarf etwa 12 Arbeitsstunden. Es wird angenommen, dass der Mehraufwand bei 4 Arbeitsstunden liegen wird. Da das Monitoring quartalsweise stattfinden wird, ist davon auszugehen, dass die fünf Übertragungsnetzbetreiber jeweils einen Mehraufwand von 16 Stunden pro Jahr haben. Daraus resultiert bei einem durchschnittlichen Lohnsatz von 57,20 Euro ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand von 4,6 Tsd. Euro pro Jahr.

Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Baubeginns; § 44c EnWG

Fallzahl	Saldo Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro / Std.	Saldo Sachkosten in Tsd. Euro pro Fall	Saldo jährlicher Be- lastung in Tsd. EUR
5	7.200	63,90	-	38,3

Möchte der Übertragungsnetzbetreiber bereits vor Feststellung des Plans oder der Erteilung der Plangenehmigung vorbereitende (Teil)-Maßnahmen beginnen oder durchführen, dann hat er dies bei der zuständigen Behörde zu beantragen und entsprechend zu begründen (§ 44c EnWG). Dies könnte z.B. erfolgen, wenn Brut- und Vegetationszeiten zu beachten sind.

Vergleichbare Regelungen bestehen bereits für die Verkehrsträger Straße, Schiene sowie Wasserstraßen (vorläufige Anordnung). Im Rahmen der ex-ante Schätzung zum Planungsbeschleunigungsgesetz wurde aus den Erfahrungen der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) der Zeitaufwand mit insgesamt 120 Stunden beziffert (56 Stunden für Beschäftigte mit hohem QN, 48 Stunden mit mittlerem QN und 16 Stunden mit einfachem QN). Dieser Zeitaufwand kann auf den Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Baubeginns übertragen werden. Die entsprechend gewichteten Lohnkosten betragen 63,90 Euro pro Stunde. Somit ergeben sich Mehrkosten in Höhe von 7.668 Euro pro Antrag. Geht man von fünf Anträgen pro Jahr aus liegen die Mehrkosten bei insgesamt rund 38,3 Tsd. Euro pro Jahr.

Die neue gesetzliche Regelung bedeutet für den Übertragungsnetzbetreiber zunächst einen Mehraufwand, kann jedoch auch Planungs- und Bauzeiten beschleunigen. Die Beantragung wird erfolgen, wenn dies aus Sicht des Unternehmens wirtschaftlich sinnvoll ist, d. h. die Vorteile durch die Beschleunigung der Projektrealisierung größer sind als die entstehenden Kosten durch die Beantragung.

Anzeigeverfahren bei unwesentlichen Änderungen; § 43f EnWG und § 25 NABEG

Die Regelungen in § 43f EnWG und § 25 NABEG besagen, dass bei unwesentlichen Änderungen oder Erweiterungen anstelle des Planfeststellungsverfahrens ein Anzeigeverfahren zugelassen werden kann. Mit der Klarstellung des § 43f Satz 6 EnWG und § 25 Satz 6 NABEG ist dies auch im Falle von Freileitungsmonitoring, Umbeseilung und Zubeiseilung bei Beibehaltung der Maststruktur und der Trasse zugelassen.

Bei einem Anzeigeverfahren entfallen die Umweltverträglichkeitsprüfung sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit. Nach bisheriger Einschätzung liegt der Aufwand eines Anzeigeverfahrens im Vergleich zu einem Planfeststellungsverfahren bei 25 %. Da keine weitere Datengrundlagen vorhanden sind, kann das Einsparpotential von 75 % nicht in Euro beziffert werden.

Laut dem Ergebnispapier des dena-Stakeholder-Prozesses „Höhere Auslastung des Stromnetzes“ wird für die kommenden Jahre bis 2022 von 13 Maßnahmen ausgegangen, die zukünftig im Anzeigeverfahren durchgeführt werden können (Deutsche Energie-Agentur GmbH, Stand September 2017). Wieviele Anzeigeverfahren daraus tatsächlich resultieren, kann nicht sicher abgeleitet werden.

d) Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Die Verwaltung wird durch die Neuerungen im NABEG und im EnWG jährlich um rund 822,1 Tsd. Euro entlastet. Einmaliger Umstellungsaufwand entsteht nicht.

Allgemeiner Hinweis:

Für die Berechnung der Personalkosten seitens der betroffenen Behörden gilt die Lohnkostentabelle „Verwaltung“ des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung (Stand: 2017).

Neben den Lohnkosten pro Stunde ist zudem eine Arbeitsplatzpauschale in Höhe von 0,22 Euro pro Minute anzusetzen, dies entspricht 21.400 Euro pro Jahr und Arbeitsplatz (Stand: 2018, Quelle: Bundesministerium der Finanzen, Sacheinzelkosten in der Bundesverwaltung laut BMF-Schreiben).

Im Einzelnen:

Bundesfachplanung im vereinfachten Verfahren; § 11 Abs. 1 NABEG

Fallzahl	Saldo Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro / Std.	Saldo Arbeitsplatz- pauschale in Tsd. Euro pro Fall	Saldo jährlicher Be- lastung in Tsd. EUR
1	-285.589	38,80	-62,8	-247,5

§ 11 Abs. 1 NABEG ermöglicht die Durchführung einer Bundesfachplanung im vereinfachten Verfahren. Anwendungsbereiche des vereinfachten Verfahrens werden in den Anwendungsbereich des Verzichts auf Bundesfachplanung überführt. § 11 Abs. 1 Satz 1 NABEG wird entsprechend angepasst. Gleichzeitig kommt für das vereinfachte Verfahren ein neuer Anwendungsbereich hinzu. Neu ist der Anwendungsfall einer vereinfachten Bundesfachplanung bei einer geringfügig geänderten oder kleinräumig außerhalb eines durch die Bundesfachplanung bestimmten Trassenkorridors verlaufenden Ausbaumaßnahme. Zusätzlich wird aus der „Kann“- eine „Soll“-Vorschrift, um die tatsächliche Anwendung des § 11 NABEG zu erhöhen und die übliche Verfahrensdauer zu reduzieren. Es wird von einer Erhöhung der Fallzahl um ein vereinfachtes Verfahren pro Jahr ausgegangen.

Im Vergleich zu einer Bundesfachplanung im Regelverfahren können die Verfahrensschritte Antragskonferenz (§ 7 NABEG), die Festlegung des Untersuchungsrahmens (§ 7 Abs. 4 NABEG), die Antragsunterlagen (§ 8 NABEG), die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 9 NABEG) und der Erörterungstermin (§ 10 NABEG) entfallen (siehe Abbildung 1). Allerdings ist davon auszugehen, dass in der Regel die Antragskonferenz durchgeführt wird, um sich mit dem vom Übertragungsnetzbetreiber vorgeschlagenen Trassenkorridor auseinanderzusetzen. Auf der Antragskonferenz aufbauend folgt die Festlegung des Untersuchungsrahmens. Eine Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung sowie der Erörterungstermin werden jedoch nicht stattfinden.

Eine Bundesfachplanung im vereinfachten Verfahren verursacht einen Erfüllungsaufwand von insgesamt rund 352,6 Tsd. Euro pro Fall. Im Vergleich zu dem Erfüllungsaufwand eines Regelverfahrens (600,1 Tsd. Euro) beträgt das Saldo hier -247,5 Tsd. Euro. Bei

einer Erhöhung der jährlichen Fallzahl um ein Verfahren entsteht somit insgesamt eine Einsparung von 247,5 Tsd. Euro pro Jahr.

Grundsätzlich ist zu beachten, dass die ermittelten Werte nur einen groben Orientierungsrahmen vorgeben. Jede Bundesfachplanung, ob im Regelverfahren oder im vereinfachten Verfahren, unterscheidet sich aufgrund der jeweiligen Bedingungen vor Ort. Es gibt kein Standardverfahren einer Bundesfachplanung.

Verzicht auf Bundesfachplanung; § 5 Abs. 6 NABEG

Fallzahl	Saldo Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro / Std.	Saldo Arbeitsplatz- pauschale in Tsd. Euro pro Fall	Saldo jährlicher Be- lastung in Tsd. EUR
2	-327.422	38,80	-72,0	-567,5

Die Änderung in § 5 Abs. 6 NABEG führt den Verzicht auf Bundesfachplanung für bestimmte Fälle ein. Die Regelung ermöglicht ein Absehen von der Bundesfachplanung in den Fällen der Änderung oder Erweiterung einer Leitung, des Ersatzneubaus, des Parallelneubaus, des Neubaus unter überwiegender Nutzung einer Bestandstrasse sowie in Fällen, in denen das Leitungsvorhaben in einem Trassenkorridor verlaufen soll, der in einem Raumordnungsverfahren oder in einem Bundesfachplanungsverfahren bereits für eine Stromleitung ausgewiesen wurde. Für die BNetzA entfallen im Gegensatz zum vereinfachten Verfahren die Verfahrensschritte Antragskonferenz und die Festlegung des Untersuchungsrahmens, da in diesen Fällen bereits eine Trasse oder ein Trassenkorridor vorhanden sind und somit ein gesondertes Verfahren zur Findung eines umwelt- und raumverträglichen Trassenkorridors nicht notwendig ist.

Ein Verzicht auf Bundesfachplanung hat somit im Gegensatz zum vereinfachten Verfahren eine zeitliche Einsparung von etwa 5.457 Stunden pro Fall. Bei einem durchschnittlichen Lohnsatz von 38,80 Euro pro Std. und unter der Annahme einer Fallzahl von zwei Verfahren pro Jahr entsteht eine Einsparung in Höhe von 567,5 Tsd. Euro pro Jahr.

Antragskonferenz im Rahmen der Bundesfachplanung; § 7 Abs. 3 NABEG

Fallzahl	Saldo Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro / Std.	Saldo Arbeitsplatz- pauschale in Tsd. Euro pro Fall	Saldo jährlicher Be- lastung in Tsd. EUR
2	-18.093	38,80	-3,9	-31,4

Mit der Neuerung des § 7 Abs. 3 NABEG können im Falle von Alternativvorschlägen zum beabsichtigten Trassenkorridor seitens der Länder, statt einer weiteren Antragskonferenz, die genannten Belange auch schriftlich erörtert werden.

Da eine schriftliche Erörterung sich auf den Alternativvorschlag bezieht und eine Antragskonferenz zum Vorhaben bereits durchgeführt wurde, halbiert sich der Verwaltungsaufwand für die inhaltliche Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung im Gegensatz zu einer Antragskonferenz. Der Aufwand für die Organisation hingegen bleibt gleich. Die BNetzA hat durch die gesetzliche Änderung eine Einsparung von etwa 302 Arbeitsstunden pro Fall über alle Laufbahngruppen. Die Personalkosten werden mit einem durchschnittlichen Lohnsatz von 38,80 Euro berechnet.

Unter der Annahme von zwei Fällen jährlich und der Berücksichtigung der Arbeitsplatzpauschale, errechnet sich eine Einsparung von 31,4 Tsd. Euro pro Jahr.

Auslegung der Bundesfachplanungsunterlagen; § 9 Abs. 3 und § 22 Abs. 3 NABEG

Die Auslegung der Bundesfachplanungsunterlagen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sowie des Anhörungsverfahrens soll zukünftig durch deren Wiedergabe auf einem Bildschirm an der Auslegungsstelle möglich sein (§ 9 Abs. 3, § 22 Abs. 3 NABEG). Umfangreiche Unterlagen und großformatige Kartenwerke müssen damit nicht mehr ausgedruckt und ausgelegt werden. Dafür werden die Unterlagen und Pläne einsehbar aufbereitet und vor Ort ein Rechner aufgestellt. Der zeitliche Aufwand für die Auslegung bleibt unverändert.

Die elektronische Auslegung kann auf Teile der Unterlagen begrenzt werden. Je nachdem können Papier- und Druckkosten reduziert werden. Neue Rechner müssen in der Regel nicht angeschafft werden, da ausgemusterte Rechner eingesetzt werden können. Diese Kosten sind bereits in der Arbeitsplatzpauschale enthalten und werden deshalb bei der Kostenschätzung nicht gesondert berücksichtigt.

Bekanntmachung von Auslegungs- bzw. Veröffentlichungsterminen; § 9 Abs. 3, § 13 Abs. 2; § 20 Abs. 2, § 22 Abs. 3, § 24 Abs. 3 NABEG

Änderung je Bekanntmachung

Fallzahl	Saldo Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro / Std.	Saldo Arbeitsplatzpauschale in Tsd. Euro pro Fall	Saldo jährlicher Belastung in Tsd. EUR
10	-60	31,70	-0,013	-0,45

Neben der Veröffentlichung im Internet und in örtlichen Tageszeitungen müssen Bekanntmachungen von Auslegungs- und Veröffentlichungsterminen derzeit auch im Amtsblatt der BNetzA (§ 9 Abs. 3, § 13 Abs. 2 NABEG) bzw. im amtlichen Verkündungsblatt (§ 20 Abs. 2, § 22 Abs. 3, § 24 Abs. 3 NABEG) erfolgen. Durch den Verzicht auf die Veröffentlichung im Amtsblatt bzw. im amtlichen Verkündungsblatt wird die BNetzA um insgesamt 2,3 Tsd. Euro pro Jahr entlastet (0,45 Tsd. Euro *5).

Pro Jahr erfolgen jeweils 10 Bekanntmachungen. Durch die gesetzliche Vereinfachung entfällt zukünftig ein Arbeitsaufwand von etwa einer Stunde pro Fall für einen Mitarbeiter des mittleren Dienstes (31,70 Euro). Darüber hinaus werden Verzögerungen vermieden, da man nicht mehr an die Fristen des Amtsblattes gebunden ist.

Bekanntmachung der Veränderungssperre; § 16 Abs. 3 NABEG

Die BNetzA muss nach § 16 Abs. 3 NABEG die Veränderungssperre in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich die Veränderungssperre voraussichtlich auswirken wird und auf ihrer Internetseite bekanntgeben.

Der Aufwand wird je nach Fall mal mehr und mal weniger hoch sein und sich damit in Summe ausgleichen. Im Vergleich zum bisherigen Vorgehen wird sich der Erfüllungsaufwand seitens der BNetzA damit nicht ändern.

Fristsetzung für erforderlichen Antrag auf Planfeststellung; § 12 Abs. 2 Satz 4 NABEG

Fallzahl	Saldo Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro / Std.	Saldo Arbeitsplatzpauschale in Tsd. Euro pro Fall	Saldo jährlicher Belastung in Tsd. EUR
10	150	65,40	0,033	2,0

Nach Abschluss der Bundesfachplanung soll stets eine Frist für den Antrag auf Planfeststellung gesetzt werden (§ 12 Abs. 2 Satz 4 NABEG). Bisher handelt es sich hier um eine Ermessensvorschrift. Es erfolgte noch keine Fristsetzung.

Die BNetzA rechnet mit einem zusätzlichen Arbeitsaufwand von zwei bis drei Stunden pro Bescheid. Bei einem Lohnsatz von 65,40 Euro für einen Mitarbeiter des höheren Dienstes und unter Berücksichtigung der Arbeitsplatzpauschale von 33 Euro beträgt der Erfüllungsaufwand für zehn Bescheide pro Jahr rund 1,9 Tsd. Euro.

Übermittlung von Geodaten auf Anfrage; § 31 Abs. 4 NABEG

Vorhandene Geodaten sind dem Vorhabenträger und dem von ihm Beauftragten (z.B. einem beauftragten Planungsbüro) sowie der BNetzA und den zuständigen Planfeststellungsbehörden der Länder für die Zwecke der Bundesfachplanung und der Planfeststellung auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Den zuständigen Behörden entsteht durch die Neuaufnahme des § 31 Abs. 4 NABEG kein neuer Erfüllungsaufwand, da diese Anforderungen bereits heute auf Grundlage der europäischen INSPIRE-RL¹⁾ erfolgen.

Monitoring der Regulierungsbehörde, § 12d Abs. 2 EnWG

Fallzahl	Saldo Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro / Std.	Saldo Arbeitsplatz- pauschale in Tsd. Euro pro Fall	Saldo jährlicher Be- lastung in Tsd. EUR
1	72.000	58,80	15,8	86,4

Die BNetzA muss als Regulierungsbehörde nach dem neu eingefügten § 12d Abs. 2 EnWG ein Monitoring über die Planung und den Stand der Umsetzung der Maßnahmen zur Optimierung, Verstärkung und zum Ausbau der Übertragungsnetze durchführen.

Ein Netzausbaumonitoring erfolgt bereits heute. Dies wird um das Verstärkungs- und Optimierungsmonitoring erweitert. Die BNetzA benötigt dafür insgesamt eine weitere halbe bis eine Vollzeitstelle im Jahr (70 % höherer Dienst und 30 % gehobener Dienst). Dies entspricht 150 Arbeitstagen im Jahr, bei einem entsprechend gewichteten Lohnsatz (Bund) von 58,80 Euro. Zusammen mit der Arbeitsplatzpauschale von 15,8 Tsd. Euro ergibt dies einen jährlichen Mehraufwand von rund 86,4 Tsd. Euro.

Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Baubeginns; 44c EnWG

Fallzahl	Saldo Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro / Std.	Saldo Arbeitsplatz- pauschale in Tsd. Euro pro Fall	Saldo jährlicher Be- lastung in Tsd. EUR
5	12.240	54,16	2.693	68,7

Auf Antrag des Übertragungsnetzbetreibers kann die Planfeststellungsbehörde einen vorzeitigen Baubeginn zulassen (§ 44c EnWG). Für die Bezifferung des Erfüllungsaufwandes der Antragsbearbeitung sowie den Erlass wird ebenfalls auf die ex-ante Schätzung zum Planungsbeschleunigungsgesetz verwiesen, da das Vorgehen vergleichbar ist.

Der Bearbeitungsaufwand ist mit 204 Stunden pro Antrag anzusetzen (150 Stunden für den höheren Dienst und je 27 Stunden für den gehobenen bzw. mittleren Dienst). Die gewichteten Lohnkosten (Land) betragen 54,16 Euro. Inklusive der Arbeitsplatzpauschale

¹⁾ RICHTLINIE 2007/2/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE)

von rund 2,7 Tsd. Euro ergibt das bei fünf Anträgen pro Jahr Mehrkosten von rund 68,7 Tsd. Euro.

Anzeigeverfahren bei unwesentlichen Änderungen; § 43f EnWG und § 25 NABEG

Fallzahl	Saldo Zeitaufwand in Min. pro Fall	Lohnsatz in Euro / Std.	Saldo Arbeitsplatzpauschale in Tsd. Euro pro Fall	Saldo jährlicher Belastung in Tsd. EUR
1	-140.160	42,77	-30,8	-130,7

Bei unwesentlichen Änderungen oder Erweiterungen, die in § 43f EnWG reguliert sind, kann anstelle des Planfeststellungsverfahrens ein Anzeigeverfahren zugelassen werden. Mit der Klarstellung des § 43f Satz 6 EnWG ist dies auch im Falle von Freileitungsmonitoring, Umbeseilung und Zubeseilung bei Beibehaltung der Maststruktur und der Trasse zugelassen.

Um das Einsparpotential eines Anzeigeverfahrens seitens der zuständigen Planfeststellungsbehörde darstellen zu können, ist zunächst der Aufwand eines Planfeststellungsverfahrens zu beziffern. Für den Energiebereich selbst sind hierzu keine Daten bekannt. Nach Rücksprache mit einer Landesbezirksregierung kann der ermittelte Erfüllungsaufwand zum Planfeststellungsverfahren aus dem Projekt „Planungs- und Baurecht von Infrastrukturvorhaben, 2012“ herangezogen werden. Der Zeitaufwand für die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beläuft sich demnach auf 1.604 bis 3.508 Stunden²⁾.

Nach Angaben einer Landesbezirksregierung beträgt der Zeitaufwand für ein Anzeigeverfahren hingegen im Minimum 160 Stunden und im Maximum 280 Stunden, mit einem Anteil von 90 % im gehobenen und 10 % im höheren Dienst. Für weitere Überlegungen wird der Mittelwert der Spannenunter- und Spannenoberwerte gebildet. Somit wird von einem Arbeitsaufwand seitens der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde in Summe von 2.556 Stunden für ein Planfeststellungsverfahren und von 220 Stunden für ein Anzeigeverfahren ausgegangen. Demnach ist eine Einsparung von etwa 2.336 Stunden bzw. 130,7 Tsd. Euro pro Fall, bei einem entsprechend gewichteten Lohnsatz (Land) von 42,77 Euro pro Stunde und der anteiligen Arbeitsplatzpauschale erreichbar. Wie viele Anzeigeverfahren in Zukunft hinzukommen werden, ist derzeit nicht abschätzbar. Deshalb wird mit einem zusätzlichen Fall pro Jahr gerechnet. Darüber hinaus spielt der zeitliche Aspekt eine große Rolle und wirkt sich insgesamt verfahrensbeschleunigend aus. Während ein Anzeigeverfahren durchschnittlich in einem Monat durchgeführt wird, dauert ein Planfeststellungsverfahren durchschnittlich 3-5 Jahre.

Ist die Planfeststellungsbehörde die BNetzA, gilt bei unwesentlichen Änderungen oder Erweiterungen § 25 NABEG. Die Neuerung gilt analog zu § 43f Satz 6 EnWG. Inwieweit hier ein Einsparpotential möglich ist kann die BNetzA nicht beziffern, da noch keine Erfahrungswerte vorliegen.

5. Weitere Kosten

Keine.

²⁾ Da sich die Zeit- und Kostenaufwände vorhabenspezifisch um ein Vielfaches voneinander unterscheiden und kein durchschnittlicher Wert dargestellt werden kann, lässt sich der Erfüllungsaufwand nur in Spannbreiten darstellen. Die ermittelten Aufwände geben nicht das ganze Spektrum, sondern nur einen Ausschnitt aller Infrastrukturvorhaben wieder. Der ausgewiesene Erfüllungsaufwand bezieht sich damit auf weitgehend typische Vorhaben verschiedener Komplexität.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Gleichstellungspolitische Auswirkungen oder Auswirkungen auf den demografischen Wandel sind durch dieses Gesetz nicht zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Evaluierung des NABEG insgesamt einschließlich der Änderungen durch dieses Gesetz ist vorgesehen. Diese soll zu einem Zeitpunkt durchgeführt werden, in dem für mehrere Vorhaben bereits die Bundesfachplanung und idealerweise auch das Planfeststellungsverfahren abgeschlossen ist, um anhand ausreichend praktischer Erfahrungen die Beschleunigungseffekte im Vergleich zu Verfahren ohne Bundesfachplanung untersuchen zu können.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Das Inhaltsverzeichnis wird aufgrund der Änderung der Überschrift des § 12d angepasst.

Zu Buchstabe b

Das Inhaltsverzeichnis wird aufgrund der Einfügung des neuen § 44 c zur Zulassung des vorzeitigen Baubeginns angepasst.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Die Überschrift wird entsprechend dem neuen Absatz 2 angepasst.

Zu Buchstabe b

Der bereits bisher in § 12d geregelte Umsetzungsbericht der Übertragungsnetzbetreiber wird im neuen Absatz 1 inhaltlich ausgeweitet. Die Netzbetreiber müssen nunmehr im Bericht auch Verzögerungsrisiken und Beschleunigungschancen benennen. Dies soll der Regulierungsbehörde, der Öffentlichkeit und der Politik ein effektives und gut informiertes Controlling des Netzausbaus ermöglichen. Gleichzeitig wird den Netzbetreibern die Möglichkeit gegeben, auch Änderungsbedarf seitens Regulierungsbehörde oder Gesetzgeber zu formulieren. Der Umsetzungsbericht kann so Grundlage für einen konstruktiven Dialog zur Beschleunigung des Netzausbaus bilden.

Zu Buchstabe c

Im neuen Absatz 2 wird das Monitoring der Regulierungsbehörde klarstellend aufgenommen und um ein Monitoring zu Maßnahmen der Netzoptimierung und der Netzverstärkung ergänzt.

Neben den Vorhaben zum Netzausbau und zur Netzverstärkung kommt der Nutzung von Technologien zur höheren Netzauslastung eine große Bedeutung zu. In vielen Fällen ist der Einsatz solcher Technologien (z.B. Freileitungsmonitoring und Hochtemperaturbesei-

lung) bereits geplant oder in der Umsetzung. Um darüber hinaus gehende Maßnahmen identifizieren zu können, bedarf es eines kontinuierlichen Monitorings, welche Teilabschnitte im Netz bereits Netzoptimierungsmaßnahmen nutzen und für welche eine kurzfristige Umsetzung geplant ist. Die Regulierungsbehörde führt quartalsweise ein Monitoring zu den Netzausbauvorhaben des BBPIG und des EnLAG durch und veröffentlicht die Ergebnisse. Dieses Monitoring soll ergänzt werden um Daten zu Maßnahmen der Netzoptimierung und der Netzverstärkung. Zu erfassen sind insbesondere auch gesondert installierte Betriebsmittel. Das Monitoring soll neben dem jeweiligen Status Quo kontinuierlich den Umsetzungsstand und die erwartete Fertigstellung der laufenden und geplanten Maßnahmen erfassen und wird regelmäßig veröffentlicht.

Die Betreiber von Übertragungsnetzen legen der Regulierungsbehörde die hierfür notwendigen Informationen zu dem jeweiligen Netzgebiet vor. Sie stellen der Regulierungsbehörde Geodaten zu bestehenden Höchstspannungsleitungen sowie zu beantragten und festgelegten Trassenkorridoren und Trassen, die sie zur Verwendung in den Planungs- und Genehmigungsverfahren nach dem EnLAG und dem BBPIG erstellen, für die Erstellung von Karten zur Verfügung, die die Regulierungsbehörde insbesondere für die Zwecke des Monitorings veröffentlicht. Behörden legen der Regulierungsbehörde auf Anfrage ebenfalls Informationen zum den jeweiligen Planungs- und Genehmigungsverfahren vor.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Die Änderung dient der gesetzlichen Verankerung der bestehenden Praxis. Die Behörde stellt dem Vorhabenträger bzw. den von ihm beauftragten Fachbüros (Umweltgutachter, Rechtsanwaltskanzleien, technische Dienstleister usw.) die Äußerungen zur Verfügung, damit diese eine Erwiderung verfassen können. Hierdurch wird eine informierte und ausgewogene Entscheidungsfindung der Behörde ermöglicht. Die Verankerung einer gesetzlichen Pflicht zur Weitergabe der Angaben an Vorhabenträger und Beauftragte stellt klar, dass die sinnvolle Praxis auch mit Blick auf die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 weitergeführt werden kann.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 4

In § 43f wird im neuen Satz 6 eine Klarstellung aufgenommen, wann eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Satz 2 Nummer 1 nicht durchzuführen ist. Dies soll die Anwendung des Anzeigeverfahrens erhöhen und dadurch zur Verfahrensbeschleunigung beitragen.

Die nicht abschließende Aufzählung benennt Fälle, in denen eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen ist, was Bedingung für die Anwendung des § 43f ist. Freileitungsmonitoring bedeutet dabei die Installation von Temperaturmessgeräten und die höhere Auslastung bestimmter Leitungen bei günstigen Witterungsbedingungen – kaltes, windiges Wetter kühlt die Seile und ermöglicht eine höhere Auslastung. Die neuen Definitionen von Zubeseilung und Umbeseilung in § 3 NABEG sind übertragbar.

Die aufgezählten Fälle sind als „Schwellenwerte bzw. Kriterien“ im Sinne des Artikels 4 Absatz 2 Satz 2 Buchstabe b) der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (UVP-Richtlinie) zu verstehen. Die gesetzliche Auflistung bestimmter Fälle, in denen keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, ersetzt insoweit die Vorprüfung im Einzelfall. Dies entspricht den Möglichkeiten,

die die UVP-Richtlinie den Mitgliedstaaten zur Ausgestaltung in Artikel 4 Absatz 2 einräumt.

Die genannten Fälle orientieren sich an den in Anhang III der UVP-Richtlinie genannten Kriterien. So ist bezüglich der Merkmale der Projekte in Nummer 1 des Anhangs III beim Einsatz von Freileitungsmonitoring, bei Umbeseilungen und bei Zubeseilungen unter Beibehaltung der Maststruktur die Größe der vorzunehmenden Änderungen gering, natürliche Ressourcen werden allenfalls für die Herstellung der entsprechenden Kabel genutzt, anfallende Abfälle sind bei Umbeseilungen im Wesentlichen die technologisch veralteten Kabel, bei Zubeseilungen und Freileitungsmonitoring fällt kein nennenswerter Abfall an, die Umweltverschmutzungen und Belästigungen beschränken sich durch die in der Regel geringfügigen Bauarbeiten in großer Höhe auf ein Minimum, und ein Unfallrisiko mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien ist nicht zu erwarten. Mit Blick auf die Standorte der Projekte und die ökologische Empfindlichkeit der geographischen Räume in Nummer 2 des Anhangs 3 ergeben sich durch Zu- und Umbeseilungen sowie Freileitungsmonitoring allenfalls Änderungen gegenüber der bestehenden Leitung bezüglich Gebieten mit hoher Bevölkerungsdichte durch veränderte elektromagnetische Felder, bei Zubeseilungen sind zudem Auswirkungen auf Vogelschutzgebiete durch die zusätzlichen Seile denkbar. Dementsprechend ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung bei Zubeseilungen nur dann nach dem neuen Satz 6 nicht durchzuführen, wenn die Änderung nicht in einem Vogelschutzgebiet entsprechend der genannten Richtlinie liegt.

Hinsichtlich der möglichen Betroffenheit insbesondere dicht besiedelter Gebiete, aber auch generell der menschlichen Bevölkerung durch elektromagnetische Felder wird den Merkmalen der potenziellen Auswirkungen in Nummer 3 des Anhangs III Rechnung getragen, indem auf die Grenzwerte der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes verwiesen wird. Diese stellen sicher, dass die Auswirkungen gering bleiben.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Durch die Änderung wird klargestellt, dass der Projektmanager auch als Verwaltungshilfe beschäftigt werden kann. Die Beschäftigung eines Projektmanagers als Verwaltungshilfe ist in der Literatur ohnehin anerkannt. Es handelt sich insofern lediglich um eine Klarstellung. Die Möglichkeit der Beschäftigung als Verwaltungshilfe kann unter Umständen Kosten einsparen.

Zu Buchstabe b

Ebenfalls klarstellend wird aufgeführt, dass der Projektmanager auch zum Qualitätsmanagement der Anträge und Unterlagen der Vorhabenträger eingesetzt werden kann. Die frühzeitige Koordinierung der erforderlichen Qualität der Anträge kann beschleunigend wirken.

Darüber hinaus wird klargestellt, dass der Projektmanager auch die Enteignungs- und Entschädigungsverfahren koordinieren kann. Insoweit kann der Projektmanager z.B. Termine für Gespräche mit den betroffenen Grundstückseigentümern vereinbaren und insgesamt koordinierend darauf hinwirken, dass Rechte an den betroffenen Grundstücken rechtzeitig erworben werden, um den Bau nicht unnötig zu verzögern.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 6

Mit der neuen Regelung wird die Möglichkeit geschaffen, bei kumulativem Vorliegen der Voraussetzungen von Absatz 1 Nummer 1 bis 4 bereits vorzeitig, d.h. vor Feststellung des Planfeststellungsbeschlusses mit der Errichtung bzw. Änderung einer Hoch- oder Höchstspannungsleitung bzw. den dazugehörigen Vorarbeiten zu beginnen. Zuständig ist die Behörde, die auch das Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahren leitet. Nebenbestimmungen (z.B. Auflagen oder Auflagenvorbehalt) sind entsprechend des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) möglich. Die Möglichkeit besteht unbeschadet privater Rechte Dritter.

Ziel der neuen Regelung ist, dass die Behörde bei engen Bauzeitfenstern (z.B. wegen zu beachtender Brut- oder Vegetationszeiten) oder bei besonders komplexen Bauabschnitten oder notwendigen Sonderbauten (z.B. im Zuge einer Flussquerung) den Druck aus dem Verfahren nehmen und auf Antrag des Vorhabenträgers den vorzeitigen Baubeginn zulassen kann.

Voraussetzung nach Nummer 1 ist dabei zunächst ein formales Kriterium, dass es sich um ein Vorhaben nach BBPlG oder EnLAG handelt, für das die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt ist. Für Vorhaben nach BBPlG gilt § 44c über den Verweis in § 18 Absatz 3 Satz 2 NABEG.

Voraussetzung nach Nummer 2 ist die Prognose durch die Behörde, dass mit einer Entscheidung zu Gunsten des Vorhabenträgers gerechnet werden kann. Grundlage der von der Behörde anzustellenden Prognose sind dabei alle netztechnischen Voraussetzungen sowie – wegen der Konzentrationswirkung von Plangenehmigung und Planfeststellung – auch alle sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die eingehalten werden müssen. Es muss danach eine überwiegende Wahrscheinlichkeit für eine stattgebende Entscheidung sprechen.

Damit die Behörde ihre Prognose auf fundierter Grundlage treffen kann, kommt eine Zulassung des vorzeitigen Beginns erst in Betracht, wenn ihr neben den vollständigen Antragsunterlagen auch die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zugegangen sind.

Ferner wird die Behörde erst auf Grund des Ergebnisses der Offenlegung des Plans beurteilen können, ob berechnete Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden. Wenn eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss, muss diese einen Stand erreicht haben, der eine ausreichende Beurteilung der Umweltfolgen zulässt.

Nummer 3 setzt voraus, dass der Antragsteller ein berechtigtes Interesse oder öffentliches Interesse an der Zulassung des vorzeitigen Beginns darlegt. Als ein solches genügt jedes verständige, durch die besondere Sachlage gerechtfertigte Interesse. In der Regel reicht hierfür das Interesse des Betreibers an einer zeitlichen Beschleunigung aus, z.B. um den im Netzentwicklungsplan anvisierten Fertigstellungstermin einzuhalten; insoweit sind an dieses Kriterium keine hohen Anforderungen zu stellen.

Alternativ zur Darlegung des berechtigten Interesses des Antragstellers kommt die Zulassung des vorzeitigen Beginns auch bei einem öffentlichen Interesse hieran in Betracht. Dieses öffentliche Interesse muss gerade an dem vorzeitigen Beginn und dem mit ihm verbundenen Zeitgewinn bestehen. Es ist – im Rahmen der vorzunehmenden Abwägung – im Ergebnis regelmäßig dann anzunehmen, wenn durch die vorzeitigen Maßnahmen der Umweltschutz verbessert wird.

Nach Nummer 4 muss der Träger sich verpflichten, Schäden zu tragen, falls die Behörde das Vorhaben in Planfeststellungsbeschluss oder Plangenehmigung (wider Erwarten) nicht genehmigt. Der Vorhabenträger muss sich verpflichten, alle bis zur Entscheidung

durch die Ausführung verursachten Schäden zu ersetzen und falls das Vorhaben nicht planfestgestellt oder genehmigt wird, den früheren Zustand wieder herzustellen. Die Verpflichtung kann seitens des Trägers durch einseitige Erklärung gegenüber der Behörde abgegeben werden.

Die Verpflichtung ist verschuldensunabhängig und umfasst alle Schäden, die durch die vorzeitige Ausführung adäquat kausal verursacht worden sind. Hierzu gehört auch der entgangene Gewinn für das Ziehen von Früchten auf dem Grundstück. Gleiches gilt für den Wiederherstellungsanspruch. Soweit eine Wiederherstellung der Sache nach nicht möglich ist (z.B. Abholzen alten Baumbestands), ist Entschädigung in Geld zu leisten.

Die Behörde kann vom Vorhabenträger eine Sicherheit verlangen, wenn ansonsten zu befürchten ist, dass der Vorhabenträger die Entschädigung nicht leistet. Die Sicherheit kann in Form einer Bürgschaft erbracht werden. Die Höhe der Sicherheit richtet sich nach der im Einzelfall zu erwartenden Entschädigung.

In Absatz 3 wird die sofortige Vollziehung gesetzlich angeordnet, um die Wirksamkeit der Vorschrift zu gewährleisten. Gerade in engen Bauzeitfenstern ist die sofortige Vollziehung nötig, um die Umsetzung der Baumaßnahmen zu gewährleisten.

Zu Nummer 7

Vergleichbar mit der Regelung im Fernstraßenrecht wird die Nicht-Duldung von notwendigen Vorarbeiten zur Ordnungswidrigkeit erklärt. Durch die Signalwirkung der Ordnungswidrigkeit soll die freiwillige Rechtstreue der betroffenen Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten erhöht und Duldungsverfügungen nach § 44 Absatz 1 Satz 2 EnWG vermieden werden. Dies beschleunigt das Verfahren und entlastet die zuständige Behörde.

Zu Artikel 2 (Änderung des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Durch die Ergänzung soll klargestellt werden, dass die Realisierung der im Bundesbedarfsplan genannten Vorhaben erforderlich und angemessen ist, um Risiken für die öffentliche Sicherheit zu verringern.

In der Rechtsprechung ist bereits anerkannt, dass Erwägungen, die über das rein Wirtschaftliche hinausgehen und das Funktionieren öffentlicher Einrichtungen betreffen, unter den Begriff der öffentlichen Sicherheit fallen können. Der Europäische Gerichtshof hat hierbei zur Warenverkehrsfreiheit festgestellt, dass Erdölerzeugnisse wegen ihrer außerordentlichen Bedeutung als Energiequelle in der modernen Wirtschaft wesentlich sind für die Existenz eines Staates, da nicht nur das Funktionieren seiner Wirtschaft, sondern vor allem auch das seiner Einrichtungen und seiner wichtigen öffentlichen Dienste und selbst das Überleben seiner Bevölkerung von ihnen abhängen. Eine Unterbrechung der Versorgung mit Erdölerzeugnissen und die sich daraus für die Existenz eines Staates ergebenden Gefahren können somit seine öffentliche Sicherheit schwer beeinträchtigen (vgl. EuGH, Urteil v. 10.07.1984, 72/83, Rn. 34). Eine Übertragbarkeit dieser Rechtsprechung auf die arten- bzw. gebietsschutzrechtliche Ausnahme- bzw. Abweichungsprüfung wird in der Rechtsprechung befürwortet (vgl. u.a. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss v. 05.07.2007, – OVG 2 S 25.07 – Rn. 34 ff.).

Die Erwägungen sind insgesamt auch auf den Stromleitungsausbau im Sinne dieses Gesetzes übertragbar. Durch die Zunahme volatiler Energieträger steigt die Bedeutung des

Stromnetzausbau für die Netzstabilität und Versorgungssicherheit in Deutschland enorm an. Die Stromnetze und deren Ausbau haben damit ähnlich wie Erdölerzeugnisse eine außerordentliche Bedeutung für das Funktionieren des Staates in einer modernen Wirtschaft, da die Versorgung der Bevölkerung, der Wirtschaft und wichtiger staatlicher Einrichtungen von einem bedarfsgerechten Stromnetz abhängt.

Zu Buchstabe b

Die Ergänzung ist eine Konkretisierung des verfassungsrechtlichen Grundsatzes der Bundestreue, der von Bund und Ländern gegenseitige Rücksichtnahme und Verständigungsbereitschaft einfordert. Speziell zur Realisierung der Stromleitungen im Anwendungsbereich dieses Gesetzes wird ein konstruktives Zusammenwirken verlangt. Der Bund hat dabei die Länderinteressen gebührend zu berücksichtigen, während die Länder Planung, Genehmigung und Bau der Leitungen konstruktiv und sachlich begleiten müssen und insbesondere keine Verhinderungsplanung vornehmen dürfen.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Die Ergänzung stellt klar, dass die Vorschriften des Gesetzes, insbesondere auch die Regelungen zur Zuständigkeit der BNetzA, auch für die neu eingeführten Möglichkeiten der Mitverlegung von zusätzlichen Erdkabeln nach § 26 Satz 2 sowie der Mitverlegung von Leerrohren nach § 18 Absatz 2 Sätze 2 bis 4 gelten.

Zu Buchstabe b

Grund für die Streichung ist das Außerkrafttreten der Verordnung über Anlagen seewärts der Begrenzung des Küstenmeeres.

Zu Nummer 3

Die Änderungen in den Begriffsbestimmungen dienen der Klarstellung des genauen Anwendungsbereichs der jeweiligen Normen. Die Nummern 7 bis 9 entsprechen den ehemaligen Absätzen 1 bis 3.

Unter einer Trasse in Nr. 7 ist der konkrete, parzellenscharfe Verlauf eines Energieleitungsvorhabens einschließlich der Maststandorte und der sonstigen Nebeneinrichtungen zu verstehen, der von der zuständigen Behörde im Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren festgelegt wird. Erfasst sind nicht nur die überbauten oder überspannten Flächen, sondern auch jene Flächen, die auf Grund der Stromleitung in ihrer Nutzung beschränkt sind. Die in ihrer Nutzung beschränkte Fläche ergibt sich aus dem Schutzstreifen.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Die Ergänzung stellt das Prüfprogramm der BNetzA im Rahmen der Bundesfachplanung klar. Mit der Klarstellung wird der herausgehobenen Bedeutung der landesplanerischen Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung in der Bundesfachplanung Rechnung getragen. Konflikte mit Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung sollen bereits im Prozess der Trassenkorridorfestlegung vermieden werden. Eine rechtliche Bindungswirkung entfalten die Ziele der Raumordnung im Rahmen der Bundesfachplanung hingegen nicht. Die Ziele der Raumordnung können im Einzelfall als ultima ratio überwunden werden. Dies stellt die Ergänzung klar.

Vergleichbares gilt für Bauleitplanungen wie die Flächennutzungsplanung und Bebauungsplanung.

Insbesondere in Bereichen mit eingeschränkten Planungsräumen, also Teilen des Trassenkorridors, in denen aufgrund rechtlicher oder tatsächlicher Einschränkungen voraussichtlich nur eine oder wenige Trassierungsmöglichkeiten bestehen, ist eine Berücksichtigung von Bebauungsplänen bereits auf der Ebene der Bundesfachplanung zweckmäßig.

Zu Buchstabe b

Die Änderung in Absatz 6 führt den Verzicht auf Bundesfachplanung für bestimmte Fälle ein. Die Fälle sind dabei überwiegend dem ehemaligen § 11 Absatz 1 Nummern 1-3 (vereinfachtes Verfahren) entnommen. Die Regelung ermöglicht ein Absehen von der Bundesfachplanung in den Fällen der Änderung oder Erweiterung einer Leitung (Nummer 1), des Ersatzneubaus (Nummer 2), des Parallelneubaus (Nummer 3), des Neubaus unter überwiegender Nutzung einer Bestandstrasse (Nummer 4) sowie in Fällen, in denen das Leitungsvorhaben in einem Trassenkorridor verlaufen soll, der in einem Raumordnungsverfahren oder in einem Bundesfachplanungsverfahren bereits für eine Stromleitung ausgewiesen wurde (Nummer 5). Die überwiegende Nutzung einer bestehenden Trasse i.S.d. Nummer 4 ist vom Gesamteindruck des Einzelfalls abhängig. Als „Daumenregel“ kann von der überwiegenden Nutzung ausgegangen werden, wenn über 70% der zu realisierenden Leitungsmeter innerhalb der vorhandenen Trasse realisiert werden sollen. Die übrigen 30% müssen nicht unmittelbar neben der bestehenden Trasse realisiert werden, sondern können auch weiter von der bestehenden Trasse abweichen, da die Fälle der Nummer 3 alternativ und nicht kumulativ zu verstehen sind.

Da in den Fällen der Nummern 1-5 bereits eine Trasse oder ein Trassenkorridor vorhanden ist, ist in der Regel ein gesondertes Verfahren zur Findung eines umwelt- und raumverträglichen Trassenkorridors nicht notwendig. Ein Verzicht auf Bundesfachplanung ist in diesen Fällen besser zur Verfahrensbeschleunigung geeignet als das bislang vorgesehene vereinfachte Verfahren. Wird auf die Durchführung der Bundesfachplanung verzichtet, so werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen in dem nachfolgenden Zulassungsverfahren nach den Vorgaben des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) geprüft, eine gesonderte Strategische Umweltprüfung findet in diesem Fall nicht statt. Im Zuge des nachfolgenden Zulassungsverfahrens bestehen auch umfassende Möglichkeiten für eine wirksame Öffentlichkeitsbeteiligung. Weil keine vorgelagerte Bundesfachplanung durchgeführt wird, ist die Entscheidung über den genauen Verlauf der Trasse im Zulassungsverfahren nicht vorherbestimmt. Dementsprechend können Bürger im Zulassungsverfahren gebündelt alle Belange vortragen sowie gegebenenfalls alternative Trassenverläufe vorschlagen. Die „Soll“-Vorschrift ist darin begründet, dass ausnahmsweise auch bei einer bereits bestehenden Trasse ein Bundesfachplanungsverfahren sinnvoll sein kann, wenn etwa bei Errichtung der Trasse aufgrund der damaligen Rechtslage die Umweltauswirkungen nicht oder unzureichend überprüft wurden. Vor diesem Hintergrund ist ein (eingeschränktes) Ermessen der zuständigen Behörde über die Durchführung der Bundesfachplanung notwendig.

Absatz 7 ermöglicht den Verzicht auf Bundesfachplanung auch für Konstellationen, in denen eine Stromleitung unmittelbar neben einer bestehenden Bandinfrastruktur realisiert werden soll. Bandinfrastrukturen sind dabei linienförmige bauliche Infrastrukturen wie insbesondere Straßen und Schienen. Unmittelbarkeit ist dabei grundsätzlich zu verstehen wie im Fall des Parallelneubaus, wobei wiederum die Gegebenheiten des Einzelfalls ausschlaggebend sind, so dass Unmittelbarkeit z.B. auch bejaht werden kann, wenn an einzelnen Stellen auch ein Abstand von mehreren hundert Metern zur vorhandenen Bandinfrastruktur besteht, z.B. an Bahnhöfen oder Autobahnkreuzen. Die Vorschrift trägt dem Bündelungsgebot Rechnung und ermöglicht eine Verfahrensbeschleunigung durch Verzicht auf Bundesfachplanung, wenn durch eine vorhandene Bandinfrastruktur eine geeignete Trasse vorgezeichnet ist. Sofern eine Errichtung der Leitung unmittelbar neben die-

ser Trasse möglich ist – was nach Absatz 8 vom Vorhabenträger nachzuweisen ist – können die verbleibenden Raum- und Umweltauswirkungen integriert im Planfeststellungsverfahren geprüft werden. Ein gesondertes Verfahren zur Bestimmung eines geeigneten Trassenkorridors kann in diesem Fall überflüssig sein. Da sich im Gegensatz zu den in Absatz 6 genannten Fällen die Auswirkungen der unterschiedlichen Infrastruktur im Einzelfall stark unterscheiden können, so dass nicht stets von der Geeignetheit einer Trasse für andere Bandinfrastruktur auf die Geeignetheit für Stromleitungen geschlossen werden kann, verfügt die BNetzA in Absatz 7 über uneingeschränktes Ermessen über die Durchführung der Bundesfachplanung.

Absatz 8 enthält Vorgaben zu Verfahren und Frist für die Entscheidung über den Verzicht auf Bundesfachplanung. Der Vorhabenträger muss hierbei insbesondere nachweisen, dass eine Realisierung der Leitung entsprechend der Voraussetzungen der Absätze 6 bzw. 7 möglich ist. Hierfür müssen insbesondere Engstellen und sonstige räumliche oder Umwelthindernisse wie Naturschutzgebiete, Flüsse, Berge und Siedlungen näher betrachtet werden und die Möglichkeit der Trassenführung untersucht werden. Gegebenenfalls hat der Vorhabenträger insoweit auch Stellungnahmen der örtlich und fachlich zuständigen Behörden einzuholen, die den einzureichenden Unterlagen des Vorhabenträgers beizufügen sind. Nach Einreichung der Unterlagen entscheidet die BNetzA innerhalb von 8 Wochen über die Durchführung der Bundesfachplanung. Durch den Verweis auf § 15 Absatz 3 wird klargestellt, dass die Entscheidung nicht selbstständig mit Rechtsbehelfen angegriffen werden kann.

Außerdem wird eine Regelung zu Fehlerfolgen getroffen. So ist die Bundesfachplanung nicht nachzuholen, wenn sich die BNetzA aufgrund der ihr vorliegenden Erkenntnisse nach Absatz 6 gegen ein Bundesfachplanungsverfahren entscheidet und nachträgliche Erkenntnisse eine Anwendbarkeit des Absatz 6 ausschließen würden. Schließlich wird klargestellt, dass auch der Verzicht auf Bundesfachplanung auf sachlich gerechtfertigte Trassenabschnitte beschränkt werden kann. Solche Abschnitte liegen insbesondere vor, wenn die Netzverknüpfungspunkte am Anfang und Ende dieses Abschnitts technisch oder rechtlich feststehen, so dass die Planung der sonstigen Abschnitte des Vorhabens durch Festlegungen im vom Verzicht betroffenen Abschnitt nicht beeinflusst wird.

In Absatz 9 wird das Absehen von der Bundesfachplanung für solche Vorhaben für zwingend erklärt, die im BBPIG entsprechend gekennzeichnet sind. Dies ermöglicht dem Gesetzgeber, bei Novellen des BBPIG vorhabenbezogen zu entscheiden, ob eine Bundesfachplanung durchzuführen ist. Auch für diesen Fall kann eine Beschränkung auf einzelne Trassenabschnitte erfolgen.

In Absatz 10 erfolgt eine Klarstellung, dass die Prüfung der überwiegenden öffentlichen und privaten Belange im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens durchzuführen ist. Sofern dies geschieht, kann die Planfeststellungsentscheidung nicht mit der Begründung angegriffen werden, dass die Bundesfachplanung unterblieben ist. Diese Regelung soll verhindern, dass der Beschleunigungseffekt des Verzichts auf Bundesfachplanung im Gegenteil verlangsamernd wirkt, wenn die zuständige Behörde das Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 6 oder 7 unzutreffend angenommen hat. Durch die Nachholung der genannten Prüfungen im Planfeststellungsverfahren wird die inhaltliche Richtigkeit der abschließenden Zulassungsentscheidung hinreichend gewährleistet.

Zu Nummer 5

Zur Beschleunigung der Verfahren und Entlastung der BNetzA wird im neuen Satz 2 eine gesetzliche Frist eingeführt, innerhalb derer spätestens ein Antrag auf Bundesfachplanung durch den Vorhabenträger gestellt werden muss. Die nötige Flexibilität wird gewährleistet, indem abweichende Fristen für bestimmte Projekte im BBPIG vorgesehen werden können. So kann für einfach gelagerte Vorhaben eine kürzere Frist und für komplexe oder kontroverse Vorhaben eine längere Frist vorgesehen werden.

Der neue Satz 3 schafft weitere Flexibilität, sofern der Vorhabenträger insbesondere bei unvorhersehbaren Problemen eine Fristverlängerung benötigt, um einen qualitativ hochwertigen Antrag auf Bundesfachplanung einzureichen. Hierdurch soll vermieden werden, dass zur Fristwahrung ein Antrag eingereicht wird, der nicht den Qualitätsanforderungen entspricht.

Der neue Satz 4 wird redaktionell geändert. Die Folgeänderung ergibt sich aus der Umstellung von einer Fristsetzung durch die BNetzA auf eine gesetzliche Frist.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

Die Ergänzung in Satz 1, dass Vorschläge für alternative Trassenkorridore von den Ländern „in Abstimmung mit betroffenen Ländern“ zu machen sind, soll dazu beitragen, dass das gesamte Potential des Länderengagements bei der Planung genutzt wird, indem Alternativvorschläge konstruktiv und sachgerecht gemeinsam von den jeweils betroffenen Ländern erarbeitet werden. Betroffen im Sinne der Vorschrift sind vor allem Länder, in denen der alternative Trassenkorridor verlaufen würde. Auch Länder, in denen der ursprüngliche Trassenkorridor verläuft, können in die Abstimmung als betroffene Länder einbezogen werden. Insgesamt soll durch die Ergänzung verhindert werden, dass ein Land mit dem ausschließlichen oder vorrangigen Ziel, eine eigene Betroffenheit durch den Trassenkorridor zu verhindern, alternative Trassenkorridorvorschläge unterbreitet und damit das Verfahren unnötig verzögert.

Zu Buchstabe b

In Satz 2 wird die Möglichkeit der schriftlichen Erörterung alternativer Trassenkorridorvorschläge eingeführt. Die Möglichkeit, alternative Trassenkorridore der Länder auch schriftlich zu erörtern, soll verhindern, dass bei der Antragskonferenz zum alternativen Trassenkorridor wiederum ein neuer alternativer Trassenkorridor unterbreitet wird, der dann wiederum in einer neuen Antragskonferenz zu erörtern wäre. Hieraus könnte eine Art „Endlos-Schleife“ aus alternativen Trassenkorridor-Vorschlägen und Antragskonferenzen entstehen. Eine schriftliche Erörterung kann aber auch insgesamt für bestimmte, vor allem einfach gelagerte Vorschläge für alternative Trassenkorridore, sachgerecht sein.

Der Verweis auf § 3 Absatz 3 BBPlG im neuen Satz 3 stellt klar, dass Freileitungsverlangen von Gebietskörperschaften, die durch den alternativen Trassenkorridor betroffen sind, auch im Rahmen der schriftlichen Erörterung vorgebracht werden können.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a

In § 8 NABEG ist bislang nicht eindeutig geregelt, ob der Vorhabenträger oder von ihm Beauftragte das Recht haben, zur Vorbereitung der Planung und der Baudurchführung eines Vorhabens oder von Unterhaltsmaßnahmen notwendige Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen einschließlich der vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen sowie sonstiger Vorarbeiten ein Grundstück betreten dürfen, soweit dies für die Erstellung der Unterlagen nach § 8 NABEG erforderlich ist.

Deshalb wird für den Vorhabenträger der Verweis auf die in § 44 EnWG normierte Duldungspflicht zur Klarstellung in § 8 Absatz 1 Satz 2 NABEG eingefügt. Die BNetzA ist für die in § 44 EnWG durch die „nach Landesrecht zuständige Behörde“ zu treffenden Entscheidungen im Anwendungsbereich des § 8 NABEG abweichend zuständig. Für die Entschädigungsfrage in § 44 Absatz 3 Satz 2 bleibt es entsprechend der Änderung in § 31 NABEG bei der Zuständigkeit der nach Landesrecht zuständigen Behörde.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe c

Durch den Verweis auf § 21 Absatz 5 werden Fristen und Verfahrensvorgaben für die Vollständigkeitsprüfung im Rahmen der Planfeststellung auch im Rahmen der Bundesfachplanung für anwendbar erklärt. Durch die klaren Fristen soll ein Beschleunigungseffekt erzielt und die Transparenz erhöht werden.

Zu Nummer 8

Zu Buchstabe a

Die Änderungen in Absatz 3 dienen der Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens zur Öffentlichkeitsbeteiligung bei gleichzeitiger Wahrung der umfassenden Beteiligungsmöglichkeiten sowie der Anpassung an geänderte Möglichkeiten der elektronischen Wiedergabe der Unterlagen.

In Satz 1 wird die Notwendigkeit, die Unterlagen in den Außenstellen der BNetzA auszulegen ersetzt durch die Notwendigkeit, die Unterlagen an geeigneten Auslegungsstellen in zumutbarer Nähe zu den vom Trassenkorridor Betroffenen auszulegen. Dies führt zu einer besseren Erreichbarkeit für betroffene Bürger bei gleichzeitiger administrativer Entlastung der BNetzA und ihrer Außenstellen.

In den Sätzen 2 und 3 wird die Auslegung der Bundesfachplanungsunterlagen durch deren Wiedergabe auf einem Bildschirm an der Auslegungsstelle ermöglicht. Diese Anpassung entspricht dem Gedanken des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749), in dem bereits ein grundlegender Rechtsrahmen dafür geschaffen wurde, bestehende rechtliche Hindernisse für elektronische Verfahren abzubauen und die elektronische Kommunikation mit der Verwaltung zu erleichtern. Die vorliegende Änderung ermöglicht es z.B., großformatige Kartenwerke auf einem Bildschirm einsehbar zu machen. Hierdurch kann die Nutzerfreundlichkeit (z.B. durch Zoom- oder Suchfunktionen) erhöht werden und gleichzeitig unnötiger Papierverbrauch verhindert werden. Die elektronische Auslegung kann auf Teile der Unterlagen begrenzt werden. Die übrigen Teile der Unterlagen sind dann schriftlich auszulegen und mit geeigneten Verweisen auf die elektronische Auslegung zu versehen, wobei die schriftlichen Unterlagen und das Bildschirm-Gerät möglichst in räumlicher Nähe platziert werden sollten. Hinsichtlich der elektronischen Auslegung verfügt die verfahrensführende Behörde über Ermessen.

Hinsichtlich Satz 4 war bislang vorgesehen, dass neben der Veröffentlichung im Internet und in Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, auch eine Bekanntmachung im Amtsblatt der BNetzA zu erfolgen hat. Eine Veröffentlichung im Internet und in örtlichen Tageszeitungen wird für ausreichend erachtet, da erwartet wird, dass die betroffene Öffentlichkeit sich weit überwiegend über diese Medien und nicht über das Amtsblatt der BNetzA informiert. Ein Entfallen der Bekanntmachung im Amtsblatt kann zu Verfahrenserleichterungen und Kosteneinsparungen führen. Deshalb wird die bisher notwendige zusätzliche Bekanntmachung im Amtsblatt gestrichen.

Der neue Satz 6 stellt klar, dass in der Bekanntmachung darauf hinzuweisen ist, sofern die Auslegung ganz oder teilweise elektronisch erfolgt.

Zu Buchstabe b

Eine frühzeitige Veröffentlichung der Unterlagen im Internet gewährleistet bessere Beteiligungsmöglichkeiten und dient der Transparenz. Die Änderung ermöglicht die Veröffentlichung im Internet zu einem früheren Zeitpunkt, der vor der Auslegung der Unterlagen liegen kann. Spätestens mit Auslegung muss auch die Veröffentlichung im Internet geschehen. Um die Transparenz nicht einzuschränken, ist die Vorschrift so zu lesen, dass die Veröffentlichung im Internet mindestens einen Monat ab dem spätestmöglichen Zeitpunkt, also einen Monat ab Auslegung, zu erfolgen hat.

Zu Buchstabe c

Die Änderung dient der gesetzlichen Verankerung der bestehenden Praxis. Die BNetzA stellt dem Vorhabenträger bzw. den von ihm beauftragten Fachbüros (Umweltgutachter, Rechtsanwaltskanzleien, technische Dienstleister usw.) die Äußerungen zur Verfügung, damit diese eine Erwiderung verfassen können. Hierdurch wird eine informierte und ausgewogene Entscheidungsfindung der Behörde ermöglicht. Die Verankerung einer gesetzlichen Pflicht zur Weitergabe der Äußerungen an Vorhabenträger und Beauftragte, stellt klar, dass die sinnvolle Praxis auch mit Blick auf die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 weitergeführt werden kann.

Zu Nummer 9

Die §§ 17 – 19 VwVfG enthalten für sogenannte Massenverfahren besondere Regelungen. Sie dienen dazu, der Behörde den Umgang mit einer Vielzahl von Beteiligten, Einwendungen und Betroffenen zu ermöglichen.

§ 17 VwVfG enthält dabei Sonderregelungen für Vertreter bei gleichförmigen Eingaben, § 18 VwVfG für Vertreter für Beteiligte bei gleichem Interesse und § 19 VwVfG für Vertreter bei gleichförmigen Eingaben und bei gleichem Interesse.

Die drei Regelungen dienen der Lösung des Zielkonflikts an einer weitgehenden Partizipation der Bürger, die von Verwaltungsentscheidungen unmittelbar betroffen sein können und dem öffentlichen Interesse an einer möglichst effektiven Verwaltung.

Da Massenverfahren auch im Rahmen der Bundesfachplanung auftreten können, dient die Einfügung einer neuen Nummer 5 der Klarstellung, dass die Regelungen des VwVfG auch im Rahmen des NABEG Anwendung finden.

Zu Nummer 10

Zu Buchstabe a

§ 11 Absatz 1 Satz 1 wird angepasst, um eine Überschneidung mit der neuen Möglichkeit des Verzichts auf Bundesfachplanung in § 5 Absätze 6-9 zu vermeiden. Da die ursprünglichen Nummern 1-3 des § 11 Absatz 1 Satz 1 nun als Fälle des Verzichts auf Bundesfachplanung geregelt sind, werden sie aus dem Anwendungsbereich des vereinfachten Verfahrens herausgenommen. Für das vereinfachte Verfahren verbleibt die ursprüngliche Nummer 4 des § 11 Absatz 1 Satz 1 (jetzt Nummer 1), in der ein vereinfachtes Verfahren dann durchgeführt werden konnte, wenn der durch die Bundesfachplanung bestimmte Trassenkorridor geringfügig geändert wird. Dieser Fall wird im neuen § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ergänzt um die Konstellation, dass eine Ausbaumaßnahme kleinräumig außerhalb eines Trassenkorridors verlaufen soll, der in einem Raumordnungsplan im Sinne von § 3 Absatz 1 Nummer 7 des Raumordnungsgesetzes ausgewiesen ist. Ob die Änderung „geringfügig“ im Sinne der Nummer 1 ist bzw. die Ausbaumaßnahme „kleinräumig“ außerhalb des Trassenkorridors im Sinne der Nummer 2 verläuft, hängt von den örtlichen Gegebenheiten und der Gesamtlänge des Trassenkorridors ab. Als „Daumenregel“ kann

von einer geringfügigen Änderung ausgegangen werden, wenn auf insgesamt höchstens 30% der Strecke oder pro notwendiger Alternative höchstens 15 km vom festgelegten Trassenkorridor abgewichen wird.

Diese Fälle eignen sich für ein vereinfachtes Verfahren, da ein raum- und umweltverträglicher Trassenkorridor besteht und nur die geringfügige Abweichung genauer untersucht werden muss. Da hierfür in der Regel der Prüfungsaufwand erheblich geringer ist und nur Fälle erfasst sind, in denen die Abweichung keine Strategische Umweltprüfung erfordert, eignet sich ein vereinfachtes Verfahren.

Zusätzlich wird aus der „Kann“- eine „Soll“-Vorschrift, um die tatsächliche Anwendung des § 11 zu erhöhen und hierdurch die übliche Verfahrensdauer zu reduzieren. Das Ermessen der Behörde wird folglich eingeschränkt und in der Regel ist bei Vorliegen der Voraussetzungen ein vereinfachtes Verfahren durchzuführen. Ausnahmen können z.B. darin begründet sein, dass die Abweichung vom Trassenkorridor ersichtlich besondere Kontroversen in der Region herbeiführen wird und eine Öffentlichkeitsbeteiligung entsprechend des Regelverfahrens für nötig erachtet wird.

Zu Buchstabe b

Die Änderung soll die tatsächliche Anwendung des vereinfachten Verfahrens erhöhen, auch wenn eine Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung stattfindet, indem der Behörde ein realistischer Zeitraum zur Bearbeitung der Unterlagen eingeräumt wird. Da allein die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung in der Regel 3 Monate in Anspruch nimmt, wird durch die Änderung zudem ein Gleichlauf der Entscheidungsfrist mit Satz 1 hergestellt.

Zu Nummer 11

Zu Buchstabe a

Die Änderung soll gewährleisten, dass nach Abschluss der Bundesfachplanung stets eine Frist für den Antrag auf Planfeststellung gesetzt wird. Hierdurch wird eine zügige Abfolge der verschiedenen Verfahrensschritte gewährleistet.

Zu Buchstabe b

Die Änderung der Bewertungs- und Erklärungspflichten ergibt sich aus dem geänderten Anwendungsbereich des vereinfachten Verfahrens nach § 11 NABEG.

Zu Nummer 12

Zu Buchstabe a

In § 13 Absatz 2 Satz 3 NABEG ist bislang vorgesehen, dass die Entscheidung über die Bekanntmachung des Abschlusses der Bundesfachplanung in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf die sich die Ausbaumaßnahme voraussichtlich auswirken wird, im Internet und im Amtsblatt der BNetzA bekannt gemacht werden muss.

Ein Entfallen der Bekanntmachung im Amtsblatt kann zu Verfahrenserleichterungen und Kosteneinsparungen führen. Eine Veröffentlichung für die Behörden und Öffentlichkeitsbeteiligung im Internet und in örtlichen Tageszeitungen wird für ausreichend erachtet. Deshalb wird das zusätzliche Erfordernis der Bekanntmachung im Amtsblatt gestrichen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 13

Mit der Ergänzung wird die Bindungswirkung der Bundesfachplanung auf Bauleitplanungen erstreckt. Hierdurch wird klargestellt, dass die Entscheidungen der BNetzA nach § 12 nicht nur für Landesplanungen einschließlich der landesplanerischen Erfordernisse der Raumordnung verbindlich sind, sondern auch für Bauleitplanungen wie insbesondere Flächennutzungsplanung und Bebauungsplanung. Hierdurch soll verhindert werden, dass ein festgelegter Trassenkorridor durch Festlegung von entgegenstehenden Landes- oder Ortsplanungen undurchführbar wird.

Zu Nummer 14

Zu Buchstabe a

Die Erlassvoraussetzungen für die Veränderungssperre werden klargestellt. Eine Veränderungssperre kann demnach erlassen werden, wenn die Möglichkeit besteht, dass die Trassierung der Stromleitung innerhalb des Trassenkorridors, der in der Bundesfachplanung ausgewiesen wurde, erheblich erschwert wird. Hierfür kann z.B. ausreichen, dass im Trassenkorridor ein Windeignungsgebiet oder ein sonstiges Vorranggebiet für andere Nutzungsarten ausgewiesen wird, welches die Breite des Trassenkorridors (1000 Meter) überwiegend umfasst oder sogar den Trassenkorridor vollumfänglich quert.

Zu Buchstabe b

Mit der Ergänzung in Absatz 3 wird die öffentliche Bekanntgabe der Veränderungssperre geregelt. Zuvor war die öffentliche Bekanntgabe mangels gesetzlicher Normierung nur möglich, wenn sich eine individuelle Bekanntgabe als „untunlich“ im Sinne von § 41 Absatz 3 Satz 2 VwVfG erweist. Die Aufnahme einer Regelung über die öffentliche Bekanntmachung unmittelbar in § 16 macht den „Rückgriff“ auf § 41 Absatz 3 Satz 2 VwVfG entbehrlich und erleichtert die öffentliche Bekanntmachung der Veränderungssperre erheblich. Dies erleichtert und beschleunigt das Verfahren.

Mit der Ergänzung in Absatz 4 wird die sofortige Vollziehung gesetzlich angeordnet. Nach § 1 Satz 3 NABEG ist die Realisierung der Vorhaben, die in den Geltungsbereich des NABEG fallen, aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses erforderlich. Um die für die Netzinfrastruktur notwendigen Trassen und Standorte mit sofortiger Wirkung von der Realisierung anderer, diesen entgegenstehenden Vorhaben und Veränderungen frei zu halten, ist der gesetzliche Sofortvollzug dieser Verfügung geboten. Die Vorschrift trägt somit dem Interesse des Vorhabenträgers an Planungssicherheit Rechnung. Ausreichender Rechtsschutz entsprechend Artikel 19 Absatz 4 des Grundgesetzes ist gewährleistet, da den Betroffenen die Möglichkeit bleibt, die Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Absatz 5 der Verwaltungsgerichtsordnung zu beantragen.

Der neue Absatz 4 Satz 2 erklärt durch den Verweis auf § 6 BBPIG das Bundesverwaltungsgericht auch für die Veränderungssperre für zuständig. Hierdurch wird eine einheitliche Befassung und Entscheidungsgeschwindigkeit für Entscheidungen gewährleistet, die Vorhaben aus dem BBPIG betreffen. Könnte der Planfeststellungsbeschluss für ein solches Vorhaben vor dem Bundesverwaltungsgericht angegriffen werden, während die Veränderungssperre den normalen Instanzenzug durchlaufen müsste, könnte der Beschleunigungseffekt der Rechtswegverkürzung in § 6 BBPIG zunichte gemacht werden.

Durch den Verweis auf § 44a Absatz 2 EnWG wird die Entschädigungsmöglichkeit für von der Veränderungssperre betroffene Eigentümer auch für den Bereich der Bundesfachplanung gewährleistet. Hierdurch wird ein gerechter Ausgleich zwischen zügiger und ungehinderter Planung und Interessen der Eigentümer gewährleistet.

Zu Nummer 15

Zu Buchstabe a

Die Ergänzung in Absatz 2 Satz 2 soll eine vorausschauende Planung auch für Leitungen, die als Erdkabel verlegt werden, ermöglichen. Um bei einem Anstieg des künftigen Bedarfs an Übertragungskapazitäten nicht jedes Mal den Leitungsgraben, in dem das Erdkabel verläuft, aufgraben zu müssen, ermöglicht die Vorschrift die Mitverlegung von Leerrohren, durch die Kabel im Nachhinein ohne größere Eingriffe hindurchgezogen werden können. Eine rechtswidrige „Vorratsplanung“, die unnötige Kosten verursacht, wird durch die Vorschrift nicht gestattet, da Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass die Behörde von einer Nutzung der Leerrohre für Erdkabel innerhalb des Geltungszeitraums des Planfeststellungsbeschlusses aufgrund der Umstände des Einzelfalls ausgehen kann. Nach § 43c Nummer 1 EnWG umfasst der Geltungszeitraum des Planfeststellungsbeschlusses 10 Jahre nach Eintritt der Unanfechtbarkeit mit einer Verlängerungsmöglichkeit um weitere 5 Jahre. Diese Zeiträume sind maßgeblich, auch wenn der konkrete Planfeststellungsbeschluss durch die Durchführung des Vorhabens, welches mit dem Leerrohr genehmigt wurde, unbeschränkte Gültigkeit erlangt. Dementsprechend können Leerrohre auf Antrag des Vorhabenträgers genehmigt werden, wenn Anhaltspunkte die Prognose der zuständigen Behörde erlauben, dass die Rohre in 10 oder höchstens 15 Jahren für Kabel genutzt werden. Entscheidender Anhaltspunkt für eine solche Prognose sind die Netzentwicklungspläne nach den §§ 12b und 12c EnWG, wobei auch das jeweils langfristige Szenario berücksichtigt werden kann. Primär geht es um Leerrohre, die für weitere Höchstspannungsleitungen nach § 3 oder § 4 BBPIG vorgesehen sind. Ermöglicht werden soll aber auch (in Verbindung mit § 26) die Verlegung von Leerrohren für niedrigere Spannungsebenen. Für die Prognose in geringeren Spannungsebenen können neben den Netzentwicklungsplänen nach den §§ 12b und 12c EnWG auch die Berichte nach § 14 Absätze 1a und 1b EnWG herangezogen werden. Für den Fall, dass die Leerrohre entgegen der Einschätzung der Behörde innerhalb des Geltungszeitraums des Planfeststellungsbeschlusses nicht für Leitungen genutzt werden, kann diese „passive Infrastruktur“ für andere Zwecke (z.B. Glasfaserkabel) genutzt werden, um die aufgewendeten Kosten noch einem Nutzen zuzuführen.

Die Ergänzung in Absatz 2 Satz 3 ermöglicht die gesetzliche Festschreibung von zusätzlichem Bedarf an Leerrohren für bestimmte Vorhaben im BBPIG. Die Prognose und Abwägung, die in Satz 2 der Behörde überlassen wird, übernimmt in diesem Fall der Gesetzgeber. Sofern eine gesetzliche Pflicht zur Verlegung von Leerrohren im BBPIG verankert ist, darf von dem Verlegen von Leerrohren nur abgesehen werden, wenn sich im Planfeststellungsverfahren unüberwindbare technische Hindernisse zeigen. Solche können insbesondere an Engstellen auftreten, an denen die Verlegung der Leerrohre technisch nicht innerhalb des in der Bundesfachplanung ausgewiesenen Trassenkorridors möglich ist.

Die Ergänzung in Absatz 2 Satz 4 stellt klar, dass die Leerrohre im Geltungszeitraum des Planfeststellungsbeschlusses, also 10 bzw. bei Verlängerung 15 Jahre nach Eintritt der Unanfechtbarkeit, ausschließlich für Stromleitungen im Anwendungsbereich dieses Gesetzes genutzt werden dürfen.

Zu Buchstabe b

Die Ergänzung stellt das Prüfprogramm der zuständigen Behörde im Rahmen der Planfeststellung klar. Mit der Klarstellung wird der herausgehobenen Bedeutung der landesplanerischen Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sowie der Bauleitplanungen, wie insbesondere der Flächennutzungsplanung und Bebauungsplanung, im Planfeststellungsverfahren Rechnung getragen. Konflikte mit Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung und Bauleitplanungen sollen im Prozess der Trassenfestlegung vermieden werden. Eine rechtliche Bindungswirkung entfalten die Ziele der Raumordnung ebenso wie Darstellungen in Flächennutzungsplänen, im

Rahmen der Planfeststellung hingegen nicht. Die Ziele der Raumordnung können im Einzelfall als ultima ratio überwunden werden. Dies stellt die Ergänzung klar.

Zu Nummer 16

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe c

Die neue Nummer 4 ermöglicht eine vorausschauende Planung für Fälle, in denen nach dem Antrag auf Bundesfachplanung und vor dem Antrag auf Planfeststellung ein neuer Netzentwicklungsplan nach § 12c EnWG von der BNetzA bestätigt wurde. In diesem Fall muss der Vorhabenträger entsprechend des NOVA-Prinzips (Netz-Optimierung vor Verstärkung vor Ausbau) schon beim Antrag auf Planfeststellung prüfen, ob eine Realisierung der neu bestätigten Leitungen im Rahmen einer Änderung des aktuell zu genehmigenden Vorhabens möglich ist. Durch den neuen § 5 Absatz 6 Nummer 3 soll für diese Fälle auf ein Bundesfachplanungsverfahren verzichtet werden, so dass ohnehin für die neuen Leitungen unmittelbar mit der Planfeststellung begonnen werden könnte. Dementsprechend sind nach Halbsatz 2 auch die Unterlagen, die nach § 6 Absatz 8 beim Verzicht auf Bundesfachplanung einzureichen sind, in diesem Fall dem Antrag auf Planfeststellung beizufügen.

Die Vorschrift bestimmt einerseits, dass neue Vorhaben auch in laufenden Verfahren nach dem NOVA-Prinzip berücksichtigt werden sollen und verschiebt andererseits den Zeitpunkt, ab dem neue Vorhaben berücksichtigt werden sollen nach vorne, indem für den Antrag des Vorhabenträgers nach § 19 die Bestätigung des Netzentwicklungsplans nach § 12c EnWG maßgeblich wird. Die Vorhaben müssen noch nicht im BBPlG aufgenommen worden sein, um die Prüfpflicht der Vorhabenträger auszulösen. Insgesamt soll so eine stärkere Verzahnung der jeweils laufenden Verfahren ermöglicht werden, die bewirkt, dass Netzentwicklungsplan, Bundesbedarfsplan, Bundesfachplanung und schließlich Planfeststellung nicht stets hintereinander durchgeführt werden, sondern dass – wo möglich und sinnvoll – eine Überlappung stattfindet, die das Verfahren insgesamt erheblich beschleunigt.

Zu Nummer 17

Zu Buchstabe a

In § 20 Absatz 2 Satz 3 Halbsatz 2 NABEG ist bislang vorgesehen, dass die Entscheidung über die Bekanntmachung des Abschlusses der Bundesfachplanung in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf die sich die Ausbaumaßnahme voraussichtlich auswirken wird, im Internet und im Amtsblatt der BNetzA bekannt gemacht werden muss.

Ein Entfallen der Bekanntmachung im Amtsblatt kann zu Verfahrenserleichterungen und Kosteneinsparungen führen. Eine Veröffentlichung für die Behörden und Öffentlichkeitsbeteiligung im Internet und in örtlichen Tageszeitungen wird für ausreichend erachtet. Deshalb wird das zusätzliche Erfordernis der Bekanntmachung im Amtsblatt gestrichen.

Zu Buchstabe b

Die Ergänzung stellt klar, dass eine Antragskonferenz nicht nur in den Fällen des § 25 NABEG, also bei unwesentlichen Änderungen, unterbleiben kann, sondern auch in den Fällen des § 24 Absatz 5 NABEG, in denen eine Plangenehmigung möglich ist. Da Voraussetzung für die Erteilung einer Plangenehmigung ist, dass Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder deren Einverständnis erklärt wurde, mit den Trägern öffentlicher Belange das Benehmen hergestellt wurde und keine Öffentlichkeitsbeteiligung vorgeschrieben ist, ist in diesen Fällen auch eine Antragskonferenz nicht zweckmäßig.

Zu Nummer 18

Zu Buchstabe a

Die Änderungen in Absatz 3 dienen der Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens zur Öffentlichkeitsbeteiligung bei gleichzeitiger Wahrung der umfassenden Beteiligungsmöglichkeiten sowie der Anpassung an geänderte Möglichkeiten der elektronischen Wiedergabe der Unterlagen.

In den Sätzen 2 und 3 wird die Auslegung des Plans und der Unterlagen durch deren Wiedergabe auf einem Bildschirm an der Auslegungsstelle ermöglicht. Diese Anpassung entspricht dem Gedanken des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749), in dem bereits ein grundlegender Rechtsrahmen dafür geschaffen wurde, bestehende rechtliche Hindernisse für elektronische Verfahren abzubauen und die elektronische Kommunikation mit der Verwaltung zu erleichtern. Die vorliegende Änderung ermöglicht es z.B., großformatige Kartenwerke auf einem Bildschirm einsehbar zu machen. Hierdurch kann die Nutzerfreundlichkeit (z.B. durch Zoom- oder Suchfunktionen) erhöht werden und gleichzeitig unnötiger Papier- und Flächenverbrauch verhindert werden. Die elektronische Auslegung kann auf Teile der Unterlagen begrenzt werden. Die übrigen Teile der Unterlagen sind dann schriftlich auszulegen und mit geeigneten Verweisen auf die elektronische Auslegung zu versehen, wobei die schriftlichen Unterlagen und das Bildschirm-Gerät möglichst in räumlicher Nähe platziert werden sollten. Hinsichtlich der elektronischen Auslegung verfügt die verfahrensführende Behörde über Ermessen.

Hinsichtlich Satz 4 war bislang vorgesehen, dass neben der Veröffentlichung im Internet und in Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, auch eine Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt zu erfolgen hat. Eine Veröffentlichung im Internet und in örtlichen Tageszeitungen wird für ausreichend erachtet, da erwartet wird, dass die betroffene Öffentlichkeit sich weit überwiegend über diese Medien und nicht über das amtliche Verkündungsblatt informiert. Die Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt führt zu Verfahrensverzögerungen und höheren Kosten. Deshalb wird die bisher notwendige zusätzliche Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt gestrichen.

Der neue Satz 6 stellt klar, dass in der Bekanntmachung darauf hinzuweisen ist, sofern die Auslegung ganz oder teilweise elektronisch erfolgt.

Zu Buchstabe b

Eine frühzeitige Veröffentlichung der Unterlagen im Internet gewährleistet bessere Beteiligungsmöglichkeiten und dient der Transparenz. Die Änderung ermöglicht die Veröffentlichung im Internet zu einem früheren Zeitpunkt, der vor der Auslegung der Unterlagen liegen kann. Spätestens mit Auslegung muss auch die Veröffentlichung im Internet geschehen. Um die Transparenz nicht einzuschränken, ist die Vorschrift so zu lesen, dass

die Veröffentlichung im Internet mindestens einen Monat ab dem spätestmöglichen Zeitpunkt, also einen Monat ab Auslegung, zu erfolgen hat.

Zu Buchstabe c

Die Änderung dient der gesetzlichen Verankerung der bestehenden Praxis. Die Behörde stellt dem Vorhabenträger bzw. den von ihm beauftragten Fachbüros (Umweltgutachter, Rechtsanwaltskanzleien, technische Dienstleister usw.) die Äußerungen zur Verfügung, damit diese eine Erwiderung verfassen können. Hierdurch wird eine informierte und ausgewogene Entscheidungsfindung der Behörde ermöglicht. Die Verankerung einer gesetzlichen Pflicht zur Weitergabe der Einwendungen an Vorhabenträger und Beauftragte, stellt klar, dass die sinnvolle Praxis auch mit Blick auf die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 weitergeführt werden kann.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sicherstellt, dass auch über den Verweis auf § 73 VwVfG keine Veröffentlichung im amtlichen Veröffentlichungsblatt erforderlich ist.

Zu Buchstabe e

Die Ergänzung stellt klar, dass Anhörungsverfahren und Erörterungstermin nicht nur in den Fällen des § 25 NABEG, also bei unwesentlichen Änderungen, unterbleiben können, sondern auch in den Fällen des § 24 Absatz 5 NABEG, in denen eine Plangenehmigung möglich ist. Da Voraussetzung für die Erteilung einer Plangenehmigung ist, dass Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder deren Einverständnis erklärt wurde, mit den Trägern öffentlicher Belange das Benehmen hergestellt wurde und keine Öffentlichkeitsbeteiligung vorgeschrieben ist, ist in diesen Fällen auch ein Anhörungsverfahren und ein Erörterungstermin nicht zweckmäßig.

Zu Nummer 19

Zu Buchstabe a

In § 24 Absatz 3 Satz 2 war bislang vorgesehen, dass neben der Veröffentlichung im Internet und in Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, auch eine Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt zu erfolgen hat. Eine Veröffentlichung im Internet und in örtlichen Tageszeitungen wird für ausreichend erachtet, da erwartet wird, dass die betroffene Öffentlichkeit sich weit überwiegend über diese Medien und nicht über das amtliche Verkündungsblatt informiert. Ein Entfallen der Bekanntmachung im Amtsblatt kann zu Verfahrenserleichterungen und Kosteneinsparungen führen. Deshalb wird die bisher notwendige zusätzliche Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt gestrichen.

Zu Buchstabe b

Im neuen Absatz 5 wird klargestellt, dass auch bei Leitungen, die dem Anwendungsbereich des NABEG unterfallen, eine Plangenehmigung nach Maßgabe des § 74 Absatz 6 VwVfG möglich ist. Diese Ergänzung soll in Fällen, in denen Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich berührt sind oder in denen die Betroffenen ihr Einverständnis erklärt haben, und in denen die Träger öffentlicher Belange ihr Einvernehmen erklärt haben und in denen nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorsehen, durch die Erteilung einer Plangenehmigung das Verfahren beschleunigen.

Zu Nummer 20

In § 25 wird im neuen Satz 6 eine Klarstellung aufgenommen, wann eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Satz 2 Nummer 1 nicht durchzuführen ist. Dies soll die Anwendung des Anzeigeverfahrens erhöhen und dadurch zur Verfahrensbeschleunigung beitragen.

Die nicht abschließende Aufzählung benennt Fälle, in denen eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen ist, was Bedingung für die Anwendung des § 43 f ist. Die aufgezählten Fälle sind als „Schwellenwerte bzw. Kriterien“ im Sinne des Artikels 4 Absatz 2 Satz 2 Buchstabe b) der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (UVP-Richtlinie) zu verstehen. Durch die nicht abschließende Aufzählung wird von der Möglichkeit des Artikels 4 Absatz 2 Satz 3 Gebrauch gemacht, neben der Nennung von Kriterien und Schwellenwerten auch (weiterhin) eine Vorprüfung zu ermöglichen, ob für eine Änderung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die genannten Fälle orientieren sich an den in Anhang III der UVP-Richtlinie genannten Kriterien. So ist bezüglich der Merkmale der Projekte in Nummer 1 des Anhangs III beim Einsatz von Freileitungsmonitoring, bei Umbeseilungen und bei Zubeseilungen unter Beibehaltung der Maststruktur die Größe der vorzunehmenden Änderungen gering, natürliche Ressourcen werden allenfalls für die Herstellung der entsprechenden Kabel genutzt, anfallende Abfälle sind bei Umbeseilungen im Wesentlichen die technologisch veralteten Kabel, bei Zubeseilungen und Freileitungsmonitoring fällt kein nennenswerter Abfall an, die Umweltverschmutzungen und Belästigungen beschränken sich durch die in der Regel geringfügigen Bauarbeiten in großer Höhe auf ein Minimum, und ein Unfallrisiko mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien ist nicht zu erwarten. Mit Blick auf die Standorte der Projekte und die ökologische Empfindlichkeit der geographischen Räume in Nummer 2 des Anhangs 3 ergeben sich durch Zu- und Umbeseilungen sowie Freileitungsmonitoring allenfalls Änderungen gegenüber der bestehenden Leitung bezüglich Gebieten mit hoher Bevölkerungsdichte durch veränderte elektromagnetische Felder, bei Zubeseilungen sind zudem auch Auswirkungen auf Vogelschutzgebiete durch die zusätzlichen Seile denkbar. Dementsprechend ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung bei Zubeseilungen nur dann nach dem neuen Satz 6 nicht durchzuführen, wenn die Änderung nicht in einem Vogelschutzgebiet entsprechend der genannten Richtlinie liegt.

Hinsichtlich der möglichen Betroffenheit insbesondere dicht besiedelter Gebiete aber auch generell der menschlichen Bevölkerung durch elektromagnetische Felder wird den Merkmalen der potenziellen Auswirkungen in Nummer 3 des Anhangs III Rechnung getragen, indem auf die Grenzwerte der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes verwiesen wird. Diese stellen sicher, dass die Auswirkungen gering bleiben.

Zu Nummer 21

In § 26 war bislang in Satz 1 nur die Bündelung von Höchstspannungsleitungen die in den Bundesnetzplan aufgenommen werden, mit Hochspannungsfreileitungen und Bahnstromfernleitungen geregelt. Im neuen Satz 2 wird diese Bündelung auch für Erdkabelvorhaben nach § 3 oder § 4 BBPlG mit anderen Erdkabeln ermöglicht. Erfasst sind insbesondere Hochspannungsleitungen mit einer Nennspannung von 110kV oder mehr. Die Vorschrift ist allerdings bewusst nicht auf Hochspannungsleitungen beschränkt, sondern soll in allen Fällen, in denen verschiedene Spannungsebenen sinnvoll in einem Leitungsraben gebündelt werden können, die gemeinsame Planfeststellung ermöglichen. Es handelt sich dabei um eine rein prozedurale Vorschrift, die keine Aussagen dazu enthält, ob eine bestimmte Leitung als Erdkabel realisiert wird.

Zu Nummer 22

Bei dem neuen § 28 Satz 2 handelt es sich um eine Folgeänderung, die aus der Einführung des Verzichts auf Bundesfachplanung in § 5 Absätze 6 bis 9 resultiert. Es wird klargestellt, dass auch beim Verzicht auf Bundesfachplanung kein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden muss. Diese Klarstellung ist notwendig, um den Beschleunigungseffekt des Verzichts auf Bundesfachplanung nicht zunichte zu machen.

Bei dem neuen § 28 Satz 3 handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 23

Zu Buchstabe a

Durch die Änderung wird klargestellt, dass der Projektmanager auch als Verwaltungshilfe beschäftigt werden kann. Die Beschäftigung eines Projektmanagers als Verwaltungshilfe ist in der Literatur ohnehin anerkannt. Es handelt sich insofern lediglich um eine Klarstellung. Die Möglichkeit der Beschäftigung als Verwaltungshilfe kann unter Umständen Kosten einsparen.

Zu Buchstabe b

Ebenfalls klarstellend wird aufgeführt, dass der Projektmanager auch zum Qualitätsmanagement der Anträge und Unterlagen der Vorhabenträger eingesetzt werden kann. Die frühzeitige Koordinierung der erforderlichen Qualität der Anträge kann beschleunigend wirken.

Darüber hinaus wird klargestellt, dass der Projektmanager auch die Enteignungs- und Entschädigungsverfahren koordinieren kann. Insoweit kann der Projektmanager beispielsweise Termine für Gespräche mit den betroffenen Grundstückseigentümern vereinbaren und insgesamt koordinierend darauf hinwirken, dass Rechte an den betroffenen Grundstücken rechtzeitig erworben werden, um den Bau nicht unnötig zu verzögern.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 24

Zu Buchstabe a

Für die neueingeführte Entscheidung über den Verzicht auf Bundesfachplanung und für die ins NABEG aufgenommene Möglichkeit der Plangenehmigung werden Gebührentatbestände geschaffen.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Plangenehmigungen entsprechen vom Aufwand in typisierter Betrachtungsweise dem Aufwand eines Anzeigeverfahrens nach § 25, so dass der gleiche Gebührensatz eingeführt wird.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Entscheidung über den Verzicht auf Bundesfachplanung ist im Vergleich zu einem vereinfachten Verfahren nach § 11 Absatz 2 deutlich weniger aufwändig, da z.B. keine

umweltrechtliche Vorprüfung erfolgen muss, sondern lediglich pro Leitungsabschnitt untersucht werden muss, ob die Voraussetzungen des § 5 Absatz 6 gegeben sind, ob also z.B. eine Realisierung der Leitung unmittelbar neben einer Bestandstrasse oder in einem ausgewiesenen Trassenkorridor möglich ist. Dementsprechend wird die Hälfte des für das vereinfachte Verfahren vorgesehenen Gebührensatzes angesetzt.

Zu Nummer 25

Zu Buchstabe a

Die Änderung soll zum einen eine bestehende Rechtsunsicherheit hinsichtlich der Frage, wer für vorzeitige Besitzeinweisung und Enteignung nach § 27 zuständig ist, beseitigen. Es bleibt für vorzeitige Besitzeinweisung und Enteignung bei der im EnWG vorgesehenen Zuständigkeit der Landes(enteignungs)behörden. Eine dahingehende Klarstellung ist sinnvoll, weil bei diesen Behörden bereits entsprechende Kompetenz vorhanden ist.

Die Änderung ist weiterhin aufgrund der Aufnahme der Plangenehmigung ins NABEG notwendig.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung aufgrund der neuen Bezeichnung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit.

Zu Buchstabe c

Die Regelung stellt sicher, dass die bei den zuständigen Behörden vorhandenen Geodaten dem Vorhabenträger und dem von ihm Beauftragten (z.B. einem beauftragten Planungsbüro) sowie der BNetzA und gegebenenfalls den zuständigen Planfeststellungsbehörden der Länder für die Zwecke der Bundesfachplanung und der Planfeststellung auf Anfrage zur Verfügung stehen und übermittelt werden.

Zu Nummer 26

Zu Buchstabe a

Es wird ergänzt, dass auch das vorsätzliche oder leichtfertige Vorlegen unvollständiger Unterlagen eine Ordnungswidrigkeit darstellt.

Zu Buchstabe b

Die Änderung wurde durch die Aufnahme der Plangenehmigung ins NABEG notwendig.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe e

Vergleichbar mit der Regelung im Fernstraßenrecht wird die Nicht-Duldung von notwendigen Vorarbeiten sowohl im Rahmen der Bundesfachplanung als auch im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zur Ordnungswidrigkeit erklärt. Durch die Signalwirkung der Ordnungswidrigkeit soll die freiwillige Rechtstreue der betroffenen Eigentümer und sonsti-

gen Nutzungsberechtigten erhöht werden und Duldungsverfügungen nach § 44 Absatz 1 Satz 2 EnWG vermieden werden. Dies beschleunigt das Verfahren und entlastet die zuständige Behörde.

Zu Nummer 27

Zu Buchstabe a

§ 34 Satz 1 wird angepasst, da an verschiedenen Stellen neue gesetzliche Fristen aufgenommen wurden, die ebenfalls mit Hilfe eines Zwangsgelds durchzusetzen sind.

Zu Buchstabe b

In Satz 2 wird die Höhe des maximalen Zwangsgeldes erhöht um einen Gleichlauf mit dem Zwangsgeld des EnWG zu erreichen und die effektive Steuerungswirkung zu verbessern.

Zu Nummer 28

Zu Buchstabe a

Die Anpassung erfolgt, da mittlerweile auch Bundesfachplanungsverfahren abgeschlossen sind und klargestellt werden soll, dass bestehende Entscheidungen über die Bundesfachplanung von den Änderungen unberührt bleiben.

Zu Buchstabe b

Die Streichung erfolgt, da in den neuen Sätzen 2 und 3 präzisere Vorgaben zur Behandlung laufender Bundesfachplanungsverfahren und Planfeststellungsverfahren gemacht werden.

Zu Buchstabe c

Hinsichtlich der gesetzlichen Änderungen, die den Verzicht auf Bundesfachplanung ermöglichen, wird eine Übergangsvorschrift eingeführt, die den Vorhabenträgern ein Wahlrecht einräumt, ob sie bei einem bereits begonnenen Bundesfachplanungsverfahren dennoch bei entsprechender Eignung einen Antrag auf Verzicht auf Bundesfachplanung stellen wollen.

Zu Nummer 29

Im neuen § 36 wird eine Evaluierungsklausel aufgenommen, um die Wirksamkeit des NABEG und dieses Änderungsgesetzes zu untersuchen. Dabei soll insbesondere beleuchtet werden, ob und welche Maßnahmen beschleunigende Wirkung hatten. Die Formulierung greift darüber hinaus mit den Sätzen 2 und 3 Elemente der Evaluierung nach § 97 EEG 2017 auf, die sich bewährt haben.

Zu Artikel 3 (Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Durch die Ergänzung soll klargestellt werden, dass die Realisierung der im Bundesbedarfsplan genannten Vorhaben erforderlich und angemessen ist, um Risiken für die öffentliche Sicherheit zu verringern.

In der Rechtsprechung ist bereits anerkannt, dass Erwägungen, die über das rein Wirtschaftliche hinausgehen und das Funktionieren öffentlicher Einrichtungen betreffen, unter den Begriff der öffentlichen Sicherheit fallen können. Der Europäische Gerichtshof hat hierbei zur Warenverkehrsfreiheit festgestellt, dass Erdölerzeugnisse wegen ihrer außerordentlichen Bedeutung als Energiequelle in der modernen Wirtschaft wesentlich sind für die Existenz eines Staates, da nicht nur das Funktionieren seiner Wirtschaft, sondern vor allem auch das seiner Einrichtungen und seiner wichtigen öffentlichen Dienste und selbst das Überleben seiner Bevölkerung von ihnen abhängen. Eine Unterbrechung der Versorgung mit Erdölerzeugnissen und die sich daraus für die Existenz eines Staates ergebenden Gefahren können somit seine öffentliche Sicherheit schwer beeinträchtigen (vgl. EuGH, Urteil v. 10.07.1984, 72/83, Rn. 34). Eine Übertragbarkeit dieser Rechtsprechung auf die arten- bzw. gebietsschutzrechtliche Ausnahme- bzw. Abweichungsprüfung wird in der Rechtsprechung befürwortet (vgl. u.a. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss v. 05.07.2007, – OVG 2 S 25.07 – Rn. 34 ff.).

Die Erwägungen sind insgesamt auch auf den Stromleitungsausbau im Sinne dieses Gesetzes übertragbar. Durch die Zunahme volatiler Energieträger steigt die Bedeutung des Stromnetzausbaus für die Netzstabilität und Versorgungssicherheit in Deutschland enorm an. Die Stromnetze und deren Ausbau haben damit ähnlich wie Erdölerzeugnisse eine außerordentliche Bedeutung für das Funktionieren des Staates in einer modernen Wirtschaft, da die Versorgung der Bevölkerung, der Wirtschaft und wichtiger staatlicher Einrichtungen von einem bedarfsgerechten Stromnetz abhängt.

Zu Buchstabe b

Die Ergänzung stellt klar, dass Leerrohre dem Vorhaben im BBPlG zuzurechnen sind. Erfolgt eine Kennzeichnung zur Verlegung von Leerrohren steht insofern die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf fest.

Zu Nummer 2

Durch die Ergänzung werden neue Kennzeichnungsmöglichkeiten im Bundesbedarfsplan eingeführt, die den neu ins NABEG aufgenommenen Möglichkeiten entsprechen.

So können Vorhaben mit „G“ gekennzeichnet werden, wenn nach § 5 Absatz 9 NABEG auf die Bundesfachplanung zu verzichten ist. Im vorliegenden Gesetz wird von der Kennzeichnungsmöglichkeit nur in zwei Fällen Gebrauch gemacht, da für die meisten Verfahren, die sich für einen Verzicht auf Bundesfachplanung inhaltlich eignen, das Bundesfachplanungsverfahren bereits begonnen hat und eine Änderung zu Verzögerungen führen würde. Die Kennzeichnungsmöglichkeit wird jedoch vor allem mit Blick auf die nächste turnusmäßige Novelle des BBPlG bereits jetzt eingeführt.

Vorhaben können außerdem mit „H“ gekennzeichnet werden, wenn Leerrohre im Leitungsgraben im Planfeststellungsverfahren nach § 18 Absatz 2 Satz 3 zu genehmigen sind.

Zu Nummer 3

Durch die Änderung wird ein Gleichlauf für die Einhaltung des Abstandgebotes aus Absatz 4 hergestellt.

Bisher war in Absatz 4 für den Fall, dass eine Höchstspannungsgleichstromleitung ausnahmsweise nach den Absätzen 2 oder 3 als Freileitung errichtet wird, ein Abstandsgebot zu Wohngebäuden aufgestellt. Dies hat zur Folge, dass bei Planung, Genehmigung und Bau der Freileitungsausnahmen die vorgesehenen Abstände zu Wohngebäuden einzuhalten sind.

Dieses Abstandsgebot wird durch die Neuregelung nunmehr auch umgekehrt gewährleistet, indem bei Planung, Genehmigung und Bau von Wohngebäuden der entsprechende Abstand zur als Freileitung geplanten oder realisierten Höchstspannungsgleichstromleitung einzuhalten ist.

Die Regelung ist an § 9 des Fernstraßengesetzes angelehnt und soll vermeiden, dass der Neubau von Freileitungen der 400- oder 200-Meter Abstandsregelung zwar genügt, dann aber nachträglich Wohnhäuser innerhalb dieser Abstandsbereiche errichtet werden. Werden dann Änderungen an den Leitungen erforderlich, kann dies bedeuten, dass die Leitung wiederum um bis zu 400 Meter abrücken muss, dies aber wegen der Gegebenheiten vor Ort nicht mehr möglich ist.

Auch der Bau einer bislang nur geplanten Freileitung soll durch die Vorschrift vor heran nahender Wohnbebauung geschützt werden. Die Planung der Freileitung muss allerdings zur Auslösung dieses Abstandsgebotes bereits weit fortgeschritten sein: die Unterlagen müssen im Planfeststellungsverfahren zur Öffentlichkeitsbeteiligung ausgelegt worden sein.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Durch die Ergänzung wird die Berichtspflicht der Übertragungsnetzbetreiber an die neuen Kennzeichnungen in § 2 Absätze 7 und 8 angepasst.

Zu Buchstabe b

Durch die Ergänzung wird die Berichtspflicht der Übertragungsnetzbetreiber an die neuen Kennzeichnungen in § 2 Absätze 7 und 8 angepasst.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Geändert wird bei Vorhaben 4 der Endpunkt von Grafenrheinfeld zu Bergrheinfeld. Dies entspricht der Festlegung im Netzentwicklungsplan der BNetzA 2017-2030 und den Plänen der Vorhabenträger.

Zu Buchstabe b

Durch die Änderung sind bei dem Vorhaben 5 des Bundesbedarfsplans Leerrohre zur Durchführung künftiger Leitungen nach Maßgabe des § 18 Absatz 2 Satz 3 NABEG zuzulassen. Die Leerrohre müssen die Durchführung einer Leitung mit der gleichen Kapazität wie das jeweilige Vorhaben ermöglichen. Bei Vorhaben Nummer 5 müssen die Leerrohre dementsprechend jeweils für 2 Gigawatt ausgelegt sein.

Zusätzliche Übertragungskapazitäten sind sehr wahrscheinlich bis 2030 oder spätestens bis 2035 notwendig. Zusätzliche Höchstspannungsgleichstromleitungen (HGÜ) mit einer Kapazität von 6 Gigawatt haben die Übertragungsnetzbetreiber im Langfristszenario des Netzentwicklungsplans (2017-2030) mit dem Zieljahr 2035 bereits für notwendig angesehen, wobei sie als Annahmen im Szenario für 2035 einen Anteil an Erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch von 55-60% zugrunde legen mussten. Unter Berücksichtigung der Zielsetzung des Koalitionsvertrages, bereits bis 2030 den Anteil Erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch auf 65% zu steigern, werden neue HGÜ sehr wahrscheinlich schon früher notwendig werden. Hinzu kommen neue europarechtliche Vorgaben zum grenzüberschreitenden Stromhandel, die den Druck auf interne Netzengpässe verschärfen. Aus dem genannten Langfristszenario geht hervor, dass jedenfalls für 2 zu-

sätzliche Gigawatt Kapazität in allen Varianten die Trasse von SuedOstLink vorgeschlagen wird. Vor diesem Hintergrund ist es sehr wahrscheinlich, dass Leerrohre, die in der Trasse von SuedOstLink verlegt werden, später zur Durchführung einer weiteren HGÜ genutzt wird.

Die Genehmigung und Verlegung von Leerrohren in aktuell laufenden Verfahren ist angesichts der hohen Wahrscheinlichkeit, dass diese Leerrohre künftig zur Durchführung von Leitungen genutzt werden, geboten. Durch die Regelung wird der künftige Bedarf bereits in laufenden Vorhaben berücksichtigt. Diese frühzeitige Berücksichtigung dient der Kostenminimierung, da die jetzigen Mehrkosten durch Mitverlegung von Leerrohren nur einen Bruchteil der Projektkosten ausmachen, die bei einer Wiederholung der Tiefbauarbeiten anfallen würden. Volkswirtschaftlich ist es sinnvoller, das geringe Risiko vergeblicher Aufwendungen in Kauf zu nehmen, falls der erwartete langfristige Bedarf letztlich nicht eintreten sollte, als den vollen Kostenaufwand zweimal tragen zu müssen. Dies gilt umso mehr, da die Leerrohre – im Falle der Nichtnutzung für Stromleitungen – als passive Infrastruktur z.B. den ebenfalls dringend notwendigen Breitbandnetzausbau unterstützen könnten.

Die Regelung minimiert auch die ökologischen Belastungen im Vergleich zu zweimaligen Tiefbauarbeiten mit dem bei Erdkabelprojekten der vorliegenden Länder unvermeidlichen erheblichen Umfang. Gleiches gilt für die Akzeptanz bei der Bevölkerung vor Ort. Zwar ist davon auszugehen, dass zusätzliche Leerrohre zunächst die Akzeptanz vor Ort verschlechtern – im Vergleich zu einer „Salamitaktik“, bei der nach einigen Jahren aufgrund der fortschreitenden Energiewende erneute großangelegte Bauarbeiten notwendig werden könnten, scheint die vorausschauende Planung dennoch besser zu vermitteln.

Sobald die Leerrohre verlegt sind, könnten anschließende Leitungen in der Regel in einem einfachen und zügigen Anzeigeverfahren oder durch Plangenehmigung genehmigt werden. Die Verlegung der Leitung kann in der Regel über die Muffenhäuschen realisiert werden und erfordert nur punktuelle und geringe Eingriffe. Der zügige Netzausbau insgesamt wird damit gewährleistet.

Zu Buchstabe c

Für das Vorhaben 10 ist bislang noch kein Antrag auf Bundesfachplanung gestellt worden. Es handelt sich um einen Fall, der sich für den Verzicht auf Bundesfachplanung eignet, da eine Umbeseilung sowie die Errichtung einer zusätzlichen Leitung in bestehender Trasse geplant ist. Dementsprechend wird zur Verfahrensbeschleunigung der Verzicht auf Bundesfachplanung gesetzlich vorgegeben.

Zu Buchstabe d

Das Vorhaben 20 eignet sich inhaltlich ebenfalls für einen Verzicht auf Bundesfachplanung und wird daher entsprechend gekennzeichnet.

Zu Artikel 4 (Änderung des Energieleitungsausbaugesetzes)

Durch die Ergänzung soll klargestellt werden, dass die Realisierung der im EnLAG genannten Vorhaben erforderlich und angemessen ist, um Risiken für die öffentliche Sicherheit zu verringern.

In der Rechtsprechung ist bereits anerkannt, dass Erwägungen, die über das rein Wirtschaftliche hinausgehen und das Funktionieren öffentlicher Einrichtungen betreffen, unter den Begriff der öffentlichen Sicherheit fallen können. Der Europäische Gerichtshof hat hierbei zur Warenverkehrsfreiheit festgestellt, dass Erdölerzeugnisse wegen ihrer außerordentlichen Bedeutung als Energiequelle in der modernen Wirtschaft wesentlich sind für die Existenz eines Staates, da nicht nur das Funktionieren seiner Wirtschaft, sondern vor allem auch das seiner Einrichtungen und seiner wichtigen öffentlichen Dienste und selbst

das Überleben seiner Bevölkerung von ihnen abhängen. Eine Unterbrechung der Versorgung mit Erdölzeugnissen und die sich daraus für die Existenz eines Staates ergebenden Gefahren können somit seine öffentliche Sicherheit schwer beeinträchtigen (vgl. EuGH, Urteil v. 10.07.1984, 72/83, Rn. 34). Eine Übertragbarkeit dieser Rechtsprechung auf die arten- bzw. gebietsschutzrechtliche Ausnahme- bzw. Abweichungsprüfung wird in der Rechtsprechung befürwortet (vgl. u.a. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss v. 05.07.2007, – OVG 2 S 25.07 – Rn. 34 ff.).

Die Erwägungen sind insgesamt auch auf den Stromleitungsausbau im Sinne dieses Gesetzes übertragbar. Durch die Zunahme volatiler Energieträger steigt die Bedeutung des Stromnetzausbaus für die Netzstabilität und Versorgungssicherheit in Deutschland enorm an. Die Stromnetze und deren Ausbau haben damit ähnlich wie Erdölzeugnisse eine außerordentliche Bedeutung für das Funktionieren des Staates in einer modernen Wirtschaft, da die Versorgung der Bevölkerung, der Wirtschaft und wichtiger staatlicher Einrichtungen von einem bedarfsgerechten Stromnetz abhängt.

Zu Artikel 5 (Änderung der Raumordnungsverordnung)

Durch die Änderung der Raumordnungsverordnung werden bestimmte Konstellationen von der „Soll“-Vorschrift zur Durchführung eines Raumordnungsverfahrens ausgenommen. Die Konstellationen entsprechen überwiegend den Konstellationen des neueingeführten Verzichts auf Bundesfachplanung nach § 5 Absatz 6 NABEG. Die Begrifflichkeiten sind gleich auszulegen. Das Raumordnungsverfahren wird in diesen Konstellationen, in denen die Errichtung der Leitung mit engem Bezug zu einer Bestandstrasse erfolgt, nicht als gleichermaßen notwendig eingestuft, wie beim Neubau „auf der grünen Wiese“. Denn regelmäßig gibt die Bestandstrasse bereits einen raumverträglichen Verlauf auch einer zusätzlichen Leitung vor. Dementsprechend ist das Ermessen nicht dahingehend eingeschränkt, dass ein Raumordnungsverfahren – sofern Raumbedeutsamkeit und überörtliche Bedeutung vorliegt – durchgeführt werden soll.

Zu Artikel 6 (Änderung der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes)

Die Neuregelung stellt klar, dass der Vorhabenträger, sofern er einen Antrag auf Integration einer Stromrichteranlage in das Planfeststellungsverfahren für die Höchstspannungsgleichstromleitung nicht stellt, eine Genehmigung für deren Errichtung und Betrieb nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz beantragen muss. So wird eine Gleichbehandlung von Stromrichteranlagen und nicht eingehausten Elektroumspannanlagen gewährleistet. Auch bei Stromrichteranlagen gibt es oftmals Transformatoren und Schaltanlagen, was Stromrichteranlagen mit nicht eingehausten Elektroumspannanlagen vergleichbar macht. Bezüglich der Anforderungen zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder kann die Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) als Erkenntnisquelle herangezogen werden.

Zu Artikel 7 (Änderung der Grundbuchverfügung)

Für viele der wesentlichen Schritte zur Errichtung linearer Infrastrukturvorhaben sowie der Verwaltung von dinglichen Rechten sind Einsichtnahmen der Versorgungsunternehmen in die Grundbücher zwingend erforderlich. Zur Zeit besteht teilweise eine stark uneinheitliche Praxis der Grundbuchämter bei der Ermessensausübung, die zu erheblichen Verzögerungen führen kann.

Vor diesem Hintergrund wird zur Gewährleistung der einheitlichen Anwendungspraxis der Begriff des berechtigten Interesses in Absatz 1 näher konkretisiert. Konkrete Planungen sind dabei insbesondere ab dem Zeitpunkt gegeben, in dem ein Vorhaben im bestätigten Netzentwicklungsplan nach § 12c EnWG enthalten ist. Bei Vorhaben, die nicht Gegen-

stand des Netzentwicklungsplans sind, ist von einer konkreten Planung jedenfalls auszugehen, sobald ein Genehmigungsverfahren begonnen hat, im Rahmen dessen Informationen aus dem Grundbuch benötigt werden.

Die Vorgabe, dass die mögliche Befristung einer Gestattung für einen Zeitraum von nicht unter 5 Jahren liegen soll, verhindert, dass im Laufe eines Genehmigungsverfahrens mehrere Verlängerungsanträge mit Begründungen gestellt werden müssen, die Zeit kosten und unnötig Personalressourcen binden.

Zu Artikel 8 (Änderung der Planfeststellungszuweisungsverordnung)

Die Änderung folgt aus dem Außerkrafttreten der Verordnung über Anlagen seewärts der Begrenzung des deutschen Küstenmeeres.

Zu Artikel 9 (Inkrafttreten)

Das Gesetz tritt am Tag nach Verkündung in Kraft.